

**B u n d e s r a t**

Direktorin

Berlin, den 15. November 2018

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 972. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 23. November 2018, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. <b>Ansprache des Präsidenten</b>	1
2. <b>Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 521/18 Drucksache 521/1/18 Ausschussbeteiligung	- A/S - 2
3. <b>Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 557/18 Ausschussbeteiligung	- A/S - 3

			<u>Seite</u>
4.	Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ( <b>Familienentlastungsgesetz</b> - FamEntlastG)		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 558/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	Gesetz zur <b>Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet</b> und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG Drucksache 559/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	5
6.	Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>GKV-Versichertenentlastungsgesetz</b> - GKV-VEG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 522/18 Ausschussbeteiligung	- G -	6
7.	Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals ( <b>Pflegepersonal-Stärkungsgesetz</b> - PpSG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 560/18 Ausschussbeteiligung	- G -	7

8.	Gesetz zur Änderung des <b>Zensusvorbereitungsgesetzes 2021</b> und Zweiten <b>Dopingopfer-Hilfegesetzes</b> sowie <b>Bundesbesoldungsgesetzes</b>	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 523/18 Ausschussbeteiligung	- In -	8
9.	Gesetz zu dem Vertrag vom 6. Juli 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem <b>Zentralrat der Juden in Deutschland</b> - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zuletzt geändert durch den Vertrag vom 30. November 2011	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 524/18 Ausschussbeteiligung	- In -	9
10.	Drittes Gesetz zur Änderung des <b>Asylgesetzes</b>	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 561/18 Ausschussbeteiligung	- In -	10
11.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ( <b>Markenrechtsmodernisierungsgesetz</b> - MaMoG)	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 525/18 Ausschussbeteiligung	- R -	11

			<u>Seite</u>
12.	Gesetz zur Umsetzung der <b>Marrakesch-Richtlinie</b> über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 526/18 zu Drucksache 526/18 Ausschussbeteiligung	- R -	12
13.	a) Gesetz zu der Entschließung LP.4(8) vom 18. Oktober 2013 über die <b>Änderung des Londoner Protokolls</b> zur Regelung des Absetzens von Stoffen für Tätigkeiten der <b>Meeresdüngung</b> und andere Tätigkeiten des <b>marinen Geo-Engineerings</b>		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 527/18 Ausschussbeteiligung	- U -	13a
	b) Gesetz zur Beschränkung des <b>marinen Geo-Engineerings</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 528/18 Ausschussbeteiligung	- U -	13b
14.	Gesetz zur Änderung des <b>Bundesfernstraßenmautgesetzes und</b> zur Änderung <b>weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 529/18 Ausschussbeteiligung	- Vk -	14

			<u>Seite</u>
15.	Zweites Gesetz zur Änderung des <b>Seearbeitsgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 530/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> -	15
16.	Gesetz zur Beschleunigung von <b>Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich</b>		
	gemäß Artikel 87e Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 GG Drucksache 562/18 zu Drucksache 562/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - U</i> -	16
17.	Zweites Gesetz zur Änderung <b>bewachungsrechtlicher Vorschriften</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 531/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi</i> -	17
18.	Gesetz zur Änderung des <b>Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 532/18 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi</i> -	18

	<u>Seite</u>
19. Viertes Gesetz zur Änderung des <b>Telekommunikationsgesetzes</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 533/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 19
20. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019 ( <b>ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019</b> )	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 534/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 20
21. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die <b>Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts</b> in der Bundesrepublik Deutschland	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 537/18 Ausschussbeteiligung	- AV - 21
22. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Februar 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Tunesischen Republik</b> zur <b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b> auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 538/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - 22

	<u>Seite</u>
23. Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen <b>(Übereinkommen von Hongkong)</b>	
gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 539/18 Ausschussbeteiligung	- V <del>k</del> - 23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der <b>Einkommensgrenze für Minijobs und für Verbesserungen für Arbeitnehmer in der Gleitzone</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen Drucksache 419/18 Drucksache 419/1/18 Ausschussbeteiligung	- A <del>IS</del> - F <del>z</del> - W <del>i</del> - 24
25. Entschließung des Bundesrates " <b>Es ist normal, verschieden zu sein</b> "	
Antrag der Länder Bremen, Berlin Drucksache 495/18 Ausschussbeteiligung	- A <del>IS</del> - F <del>J</del> - K - 25

26.	<b>Entschließung des Bundesrates - Bereitstellung der Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat durch den Bund</b>		
	Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen		
	Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR Drucksache 322/18 Drucksache 322/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - Fz -	26
27.	<b>Entschließung des Bundesrates zur Reduktion des von grenznahen Kernkraftwerken ausgehenden Risikos für die Bevölkerung in Deutschland</b>		
	Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 512/18 Ausschussbeteiligung	- U - G - In - - Wi -	27
28.	<b>Entschließung des Bundesrates zu Transparenz und klaren Regeln auf digitalen Märkten</b>		
	Antrag des Landes Hessen Drucksache 519/18 Drucksache 519/1/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - In - - R -	28

	<u>Seite</u>
29. Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten <b>Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen</b> und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 502/18 Drucksache 502/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz - AIS - In - 29
30. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des <b>Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 503/18 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - 30
31. Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung ( <b>Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG</b> )	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 504/18 Drucksache 504/1/18 Ausschussbeteiligung	- G - K - 31
32. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des <b>Umwandlungsgesetzes</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 505/18 Drucksache 505/1/18 Ausschussbeteiligung	- R - Wi - 32

		<u>Seite</u>
33.	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des <b>Telekommunikationsgesetzes</b> (5. TKG-Änderungsgesetz - 5. TKGÄndG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
	Drucksache 506/18	
	Drucksache 506/1/18	
	Ausschussbeteiligung	- V <del>k</del> - AV - R - - Wi - Wo -
		33
34.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b> , des <b>Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</b> , des <b>Energiewirtschaftsgesetzes</b> und weiterer energierechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
	Drucksache 563/18	
	Ausschussbeteiligung	- Wi - U - Wo -
		34
35.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik Mauritius</b> über den <b>Luftverkehr</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG	
	Drucksache 507/18	
	Ausschussbeteiligung	- V <del>k</del> -
		35
36.	Bericht über die <b>Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger</b> in Deutschland	
	Drucksache 478/18	
	Ausschussbeteiligung	- FJ - AIS - G -
		36

	<u>Seite</u>
37. Bericht nach § 3 des <b>Energieleitungsausbaugesetzes</b>	
gemäß § 3 EnLAG Drucksache 485/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - 37
38. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung</b> und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG COM(2018) 639 final; Ratsdok. 12118/18	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 443/18 zu Drucksache 443/18 Drucksache 443/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - G - 38
39. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>EU-Justizbarometer 2018</b> COM(2018) 364 final	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 416/18 Drucksache 416/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - R - Wi - 39

40.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>Europäische Grenz- und Küstenwache</b> und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates COM(2018) 631 final; Ratsdok. 12143/18			
		gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 472/18 zu Drucksache 472/18 Drucksache 472/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - Fz - - In -	40
41.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur <b>Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger</b> (Neufassung) COM(2018) 634 final; Ratsdok. 12099/18			
		gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 473/18 zu Drucksache 473/18 Drucksache 473/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - FJ - In - - R -	41

42.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte</b> COM(2018) 640 final; Ratsdok. 12129/18	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 474/18 zu Drucksache 474/18 Drucksache 474/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R - - Wi -	42
43.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine <b>nachhaltige Bioökonomie für Europa</b> - Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt COM(2018) 673 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 511/18 Drucksache 511/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - K - - U - Wi - Wo -	43
44.	Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Verwaltungskostenfeststellungsverordnung</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 486/18 Ausschussbeteiligung	- AIS -	44

			<u>Seite</u>
45.	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 ( <b>Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung</b> 2019)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 496/18 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	45
46.	Siebte Verordnung zur Änderung der <b>Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 497/18 Ausschussbeteiligung	- AIS -	46
47.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Neuartige Lebensmittel-Verordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 498/18 Ausschussbeteiligung	- AV -	47
48.	Zweite Verordnung zur Änderung der <b>AZRG-Durchführungsverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 508/18 Drucksache 508/1/18 Ausschussbeteiligung	- In - FJ -	48

			<u>Seite</u>
49.	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über <b>Versicherungsvertrieb</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 487/18 Ausschussbeteiligung	- Wi - R -	49
50.	Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der <b>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift</b>		
	gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 GG i.V.m. § 48 Absatz 3 SGB II Drucksache 488/18 Ausschussbeteiligung	- A/S -	50
51.	Zehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das <b>Rechnungswesen in der Sozialversicherung</b>		
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 499/18 Ausschussbeteiligung	- A/S -	51
52.	Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den <b>Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds</b>		
	gemäß § 2 Absatz 3, 5 und 6 KlärEV Drucksache 542/18 Drucksache 542/1/18 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	52

53.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Arbeitsgruppe** der Kommission für **heterogenes Material für Pflanzenpopulationen**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 457/18  
Drucksache 457/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - AV -

53a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020") (**Arbeitsgruppe** der Kommission "**Frühkindliche Bildung und Betreuung**")

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 460/18  
Drucksache 460/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

53b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")  
**(Kommissionsarbeitsgruppe "Erwachsenenbildung")**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 501/18  
Drucksache 501/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

53c

- d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Europass Sachverständigengruppe** der Kommission (Europass Advisory Group)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 513/18  
Drucksache 513/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

53d

- e) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"** (COPEN)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 514/18  
Drucksache 514/1/18  
Ausschussbeteiligung

- EU - R -

53e

f)	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die <b>europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung</b> ("ET 2020")			
		gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 520/18 Drucksache 520/1/18 Ausschussbeteiligung	- EU - K -	53f
54.	Bestellung von Mitgliedern des <b>Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau</b>			
		gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 KredAnstWiAG Drucksache 413/18 Drucksache 413/1/18 Ausschussbeteiligung	- Fz -	54
55.	Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des <b>Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"</b>			
		gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 483/18 Ausschussbeteiligung	- K -	55

	<u>Seite</u>
56. <b>Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die <b>Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof</b></b>	
gemäß § 149 GVG Drucksache 489/18 Ausschussbeteiligung	- R -            56
57. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	
Drucksache 535/18 Ausschussbeteiligung	- R -            57



**TOP 1:**

---

**Ansprache des Präsidenten**

Der neu gewählte Präsident des Bundesrates wird zum Beginn seiner Amtszeit eine Rede halten.



---

**TOP 2:**

---

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit**

Drucksache: 521/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das arbeits-, gleichstellungs- und familienpolitische Anliegen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freiwillig in Teilzeit arbeiten können, aber nicht unfreiwillig in Teilzeitarbeit verbleiben müssen, umgesetzt werden.

Bisher gibt es ein Rückkehrrecht in eine volle Stelle bei Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit. Das Recht auf Teilzeitarbeit soll nun insoweit weiterentwickelt werden, dass es den Arbeitszeitpräferenzen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegenkommt. Für diejenigen, die ihre Arbeitszeit zeitlich begrenzt verringern möchten, wird im Teilzeit- und Befristungsgesetz sichergestellt, dass sie nach Ablauf der zeitlichen Begrenzung der Teilzeitarbeit wieder zu ihrer ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückkehren.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Mitarbeiter beschäftigt und deren Beschäftigungsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht, soll ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit eingeführt werden. Diese Brückenteilzeit kann für ein bis fünf Jahre vereinbart werden, und nach Ablauf des gemeinsam mit dem Arbeitgeber vereinbarten Zeitraums kehrt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur ursprünglichen vertraglichen (Vollzeit-) Arbeitszeit zurück. Für Arbeitgeber, die 46 bis 200 Arbeitnehmer beschäftigen, wird eine gestaffelte Zumutbarkeitsgrenze eingeführt.

Nach geltendem Recht ist eine Arbeitnehmerin beziehungsweise ein Arbeitnehmer in einem bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnis, die oder der dem Ar-

beitgeber den Wunsch nach Verlängerung ihrer Arbeitszeit mitgeteilt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern bevorzugt zu berücksichtigen. Zukünftig hat der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür zu tragen, dass es sich nicht um einen entsprechenden freien Arbeitsplatz handelt oder der Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz mit höherer Stundenzahl nicht mindestens gleich geeignet ist wie ein anderer Bewerber. Diese Regelungen sind nicht auf Arbeitgeber mit bestimmter Arbeitnehmerzahl beschränkt.

Zudem haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, ein Mitglied der Arbeitnehmerversammlung zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen, wenn sie mit dem Arbeitgeber ihren Wunsch nach Veränderung von Dauer oder Lage oder von Dauer und Lage ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erörtern. In diesem Zuge wird die bestehende Informationspflicht des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerversammlung über Teilzeitarbeit um die Anzeige von Arbeitszeitwünschen erweitert.

Des Weiteren werden die Mindest- und Höchstarbeitszeiten von Arbeitnehmern, die auf Abruf arbeiten, gesetzlich fixiert.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in 969. Sitzung am 6. Juli 2018 keine Einwendungen beschlossen (BR-Drucksache 281/18 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 unverändert angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen sowie eine begleitende Entschließung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob das Gesetz bei einer Evaluation vereinfacht und flexibler gestaltet werden könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 521/1/18** verwiesen.

---

**TOP 3:**

---

**Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)**

Drucksache: 557/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen Verbesserungen für die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente sowie für Erziehende mit anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten vor dem Jahr 1992 eingeführt werden. Des Weiteren sieht das Regelungsvorhaben Entlastungen für Geringverdiener vor. Diese Leistungsverbesserungen werden flankiert durch Stabilisierungsmaßnahmen für den Rentenversicherungs-Beitragssatz und das Rentenniveau bis zum Jahr 2025.

Insbesondere beinhaltet das Gesetz folgende Schwerpunkte:

- Das Rentenniveau und der Rentenversicherungsbeitrag sollen bis zum Jahr 2025 garantiert werden. Das Rentenniveau wird auf 48 Prozent stabilisiert (Haltelinie I). Der Beitragssatz zur Rentenversicherung soll die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreiten (Haltelinie II).
- Die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze soll klar geregelt werden, um auch im Fall unvorhergesehener Entwicklungen die Haltelinien abzusichern. Zusätzlich wird eine Beitragssatzuntergrenze von 18,6 Prozent bis zum Jahr 2025 eingeführt, um eine bessere Beitragssatzverstetigung zu erreichen.
- Die Absicherung bei Erwerbsminderung soll verbessert werden, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate angehoben wird. Danach wird sie in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze weiter auf 67 Jahre verlängert.

- Die Anerkennungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden verbessert, indem ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr angerechnet werden soll.
- Um Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, soll die bisherige Gleitzone auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1 300 Euro (bisher 850 Euro bei sogenannten Midi-Jobs) zum Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet werden. Beschäftigte in diesem Bereich werden stärker beziehungsweise erstmalig bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Zudem sollen die verringerten Rentenbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen.

## II. Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang

Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf begrüßt, durch konkrete Änderungsvorschläge sowie Prüfbitten sollten jedoch weitere Verbesserungen erreicht werden.

Bezüglich der sozialen Absicherung von Selbständigen im Alter hatte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung erklärt, dass Regelungen hierzu in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren erfolgen sollen.

## III. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat von den insgesamt neun Änderungsvorschlägen des Bundesrates lediglich einen Vorschlag aufgegriffen: Die Arbeitsentgelte im Übergangsbereich, das heißt unterhalb der Rentenversicherungspflichtgrenze, sollen vom 1. Januar 2019 an rentenwirksam werden und bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt werden.

Bei Redaktionsschluss waren die Ausschussberatungen noch nicht abgeschlossen.

**TOP 4:**

---

**Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG)**

Drucksache: 558/18

Mit dem Gesetz sollen steuerliche Entlastungen von Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden.

Um Familien zu fördern, soll sich das Kindergeld pro Kind ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Monat erhöhen. Der Kinderfreibetrag soll entsprechend in einem ersten Schritt auf 2.490 Euro je Elternteil für das Jahr 2019 und in einem zweiten Schritt auf 2.586 Euro je Elternteil für das Jahr 2020 steigen.

Zudem sollen für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 der Grundfreibetrag gemäß der voraussichtlichen Vorgaben des kommenden Existenzminimumberichtes angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifes gemäß der voraussichtlichen Inflationsraten nach rechts verschoben werden.

Durch die Änderungen sollen Steuermindereinnahmen in Höhe von 9.795 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung resultieren. Davon sollen 4.420 Mio. Euro auf den Bund, 3.969 Mio. Euro auf die Länder und 1.406 Mio. Euro auf die Gemeinden entfallen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 8. November 2018 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.



---

**TOP 5:**

---

**Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

Drucksache: 559/18

Mit dem Gesetz sollen insbesondere gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet eingeführt werden. Zukünftig sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen Angaben ihrer Händler vorhalten müssen und für nicht abgeführte Umsatzsteuer aus Verkäufen auf ihren Marktplätzen in Haftung genommen werden können.

Folgende weitere Regelungen des Gesetzes können hervorgehoben werden:

- Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage von 1,0 auf 0,5 Prozentpunkte bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung,
- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften,
- Aufnahme der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in den Kinderzulage-Anträgen, um den Datenabgleich zwischen Finanzbehörden zu vereinfachen,
- Folgeänderungen, u.a. zum Investmentsteuerreformgesetz, zum Betriebsrentenstärkungsgesetz und zum Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz.

Seit dem Ablauf der vergangenen Legislaturperiode hat sich zudem ein Anpassungsbedarf des deutschen Steuerrechts, u.a. durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes sowie durch EU-Recht und aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen ergeben, dem mit dem vorliegenden Gesetz Rechnung getragen werden soll.

Durch das Gesetz sollen Steuermindereinnahmen in Höhe von 430 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung resultieren; insbesondere durch die Änderungen bei der Dienstwagenbesteuerung und beim Verlustabzug von Kapitalgesellschaften. Mögliche Steuermehreinnahmen durch die Änderungen bei der Umsatzsteuer sind nicht berücksichtigt worden.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 372/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 8. November 2018 u.a. mit den folgenden Änderungen beschlossen:

- Einführung einer Verzinsungsregelung bei ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestition in § 6b Absatz 2a Einkommensteuergesetz,
- Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage: Präzisierung, dass nur Hybridelektrofahrzeuge, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, förderfähig sind,
- Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betriebliches Fahrrads oder Elektrofahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer,
- Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr („Job-Ticket“),
- Übergangsregelung für nicht-zertifizierte Maßnahmen im Rahmen von Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Anpassung des Befreiungskatalogs des § 3 Nummer 24 des Gewerbesteuer-gesetzes,
- Steuerbefreiung von organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, wenn an der Veranstaltung überwiegend Sportler beteiligt sind, die keine Lizenzsportler sind.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

---

**TOP 6:**

---

**Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG)**

Drucksache: 522/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt zum einen darauf ab, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Versicherten paritätisch zu finanzieren. Zum anderen wird die Beitragsbelastung der Selbständigen mit geringem Einkommen gesenkt und die Beitragsschulden aus ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen werden bereinigt. Zudem wird ein Teil der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen, die aus Beitragsmitteln erzielt wurden, den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern wieder zu Gute kommen und für Beitragssenkungen und Leistungsverbesserungen genutzt werden.

Außerdem wird die soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit verbessert. Sie werden sich nach Ende ihrer Dienstzeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern können und übergangsweise einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten.

Zu einzelnen Regelungen:

- Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von derzeit 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen werden in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten beziehungsweise von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen. Ab dem 1. Januar 2019 wird auch der bisherige Zusatzbeitrag paritätisch finanziert.

- Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbständige

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für hauptberuflich Selbständige werden ab 2019 den Beiträgen für die übrigen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten angepasst. Die Grundlage zur Bemessung des Mindestbeitrags für hauptberuflich Selbständige wird auf den 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße gesenkt. Dies wird ab 2019 einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 1 038,33 Euro (anstatt bisher 2 283,75 Euro) entsprechen.

- Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Beitragsschulden

Der in den letzten Jahren überproportionale statistische Anstieg der Beitragsschulden bei den Krankenkassen ist weitgehend auf Fälle ungeklärter Mitgliedschaften zurückzuführen. Daher wird ein Beendigungstatbestand für freiwillige Mitgliedschaften geschaffen, wenn der Verbleib von Mitgliedern ungeklärt ist, sowie flexiblere Möglichkeiten für die Beitragsfestsetzung bei fehlender Mitwirkung der Betroffenen vorgesehen. Zur Reduzierung bereits bestehender Beitragsschulden sollen die Krankenkassen ihre Mitgliederbestände um „ungeklärte passive“ Mitgliedschaften und damit verbundene Beitragsschulden bereinigen. Die für die aufzuhebenden Mitgliedschaften erhaltenen Zuweisungen im Risikostrukturausgleich (RSA-Zuweisungen) müssen an den Gesundheitsfonds zurückgezahlt werden.

- Abschmelzen von Finanzreserven zur Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler

Angesichts der Entwicklung der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen werden vorhandene Spielräume für Entlastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler über die Absenkung der Zusatzbeiträge stärker genutzt. Für die Finanzreserven der Krankenkassen werden gesetzlich Höchstgrenzen definiert und Abbaumechanismen geschaffen, damit überschüssige Mittel der Gesundheitsversorgung zugeführt und die Zusatzbeiträge stabilisiert beziehungsweise gesenkt werden können. Die Abbaumechanismen sollen nach einer RSA-Reform ab dem Jahr 2020 greifen.

- Altersrückstellungen der Sozialversicherungsträger

Der Aktienanteil für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen der Krankenkassen, der Unfallversicherungsträger und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

Gartenbau wird von 10 auf 20 Prozent erhöht. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit dem Versorgungsrücklagegesetz des Bundes erzielt.

- Bessere soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2019 wird für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet. Dazu werden die generellen Zugangsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung um ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung erweitert. Zudem werden ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebühren nach dem Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Rentnerinnen und Rentner können nach Einschätzung der Bundesregierung durch die vorgesehenen Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt etwa 8 Milliarden Euro jährlich entlastet werden. Davon entfallen auf die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags rund 6,9 Milliarden Euro, auf die Entlastung der Selbständigen durch die Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage etwa 800 Millionen Euro und auf die möglichen Beitragssenkungen durch den teilweisen Abbau der Überschüsse der Krankenkassen ab dem Jahr 2020 jährlich rund 500 bis 750 Millionen Euro.

Die paritätische Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wird für den Bund als Arbeitgeber zu Mehrkosten in Höhe von etwa 30 Millionen Euro jährlich führen. Für die Wirtschaft werden die Mehrkosten rund 4,9 Milliarden Euro jährlich betragen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 375/18 (Beschluss)).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme die Änderungsvorschläge des Bundesrates abgelehnt (vgl. BT-Drucksache 19/4552).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 auf Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 19/5112) nach Maßgabe von Änderungen, die den Kern der Vorlage nicht berühren, angenommen.

### III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

---

**TOP 7:**

---

**Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)**

Drucksache: 560/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen spürbare Entlastungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege erreicht werden. Ziel ist, die Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten sowie der Pflegebedürftigen weiter zu verbessern.

Zu einzelnen Regelungen:

- Für die Krankenhäuser wird zukünftig jede zusätzliche und jede aufgestockte Stelle für Pflegekräfte finanziert. Bereits ab dem Jahr 2018 werden rückwirkend tariflich vereinbarte Entgeltsteigerungen für die Pflegekräfte von den Kostenträgern vollständig refinanziert. Die Finanzierung des erhöhten Bedarfs von Krankenhäusern an Pflegepersonal durch die Kostenträger wird ebenso verbessert wie die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen. Die strukturverbessernden Wirkungen des Krankenhausstrukturfonds, der fortgeführt wird, sollen dazu beitragen, die Zahl ausgebildeter Pflegekräfte zu vergrößern und das vorhandene Pflegepersonal effizienter einzusetzen. Die Finanzierung der Pflegepersonalkosten der Krankenhäuser wird ab dem Jahr 2020 auf eine neue, von den Fallpauschalen unabhängige, krankenhausesindividuelle Vergütung der Pflegepersonalkosten umgestellt.
- Im Bereich der Altenpflege wird jede vollstationäre Pflegeeinrichtung zusätzlich Pflegepersonal erhalten, das von der Krankenversicherung pauschal vollfinanziert wird. Damit wird der Aufwand im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege besser berücksichtigt. Zur Entlastung des Pflegepersonals wird die Pflegeversicherung durch einen Zuschuss die Di-

gitalisierung in der ambulanten und stationären Altenpflege fördern. Die Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit stationären Pflegeeinrichtungen wird durch verbindliche Kooperationsverträge gestärkt. Hierfür wird zudem ein technischer Standard für die digitale Kommunikation entwickelt. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Nutzung von Sprechstunden per Video erweitert. Pflegende Angehörige werden einen verbesserten Zugang zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten.

- Die betriebliche Gesundheitsförderung für Pflegekräfte in der Kranken- und Altenpflege wird gestärkt. Maßnahmen werden finanziell unterstützt, um es Pflegekräften in der Alten- und Krankenpflege zu ermöglichen, ihre Berufstätigkeit mit eigenen Aufgaben in Familie und bei der familiären Pflege zu vereinbaren.
- Ferner werden die Länder auch vor dem Hintergrund der Migrationsbewegungen in die Lage versetzt, Gesundheitsuntersuchungen auch für Personengruppen vorzusehen, die nicht in bestimmten Einrichtungen im Sinne des § 36 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) aufgenommen werden sollen beziehungsweise zu wohnen haben und sich daher nicht bereits nach § 36 Absatz 5 IfSG oder § 62 Absatz 1 AsylG einer Gesundheitsuntersuchung unterziehen müssen.

Kosten:

- Für die öffentlichen Haushalte

Mit der Fortführung und dem Ausbau des Krankenhausstrukturfonds zur Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung soll ab dem Jahr 2019 ein Finanzvolumen von bis zu 4 Milliarden Euro bereitgestellt werden, das je zur Hälfte durch die Länder und aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung aufzubringen ist.

Darüber hinaus können für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nach Berechnungen der Bundesregierung jährliche Mehrbelastungen im Bereich der Beihilfe im niedrigen bis mittleren zweistelligen Millionenbereich entstehen.

Zudem ergäben sich beim Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Jahr 2019 Mehrausgaben von bis zu 13 Millionen Euro, die bis zum Jahr 2022 jährlich auf bis zu 18 Millionen Euro ansteigen würden.

Für die Sozialhilfeträger könnten sich aus der Kofinanzierung der Maßnahmen nach § 8 Absatz 7 und 8 SGB XI und aus den Wegekostenzuschlägen nach § 89 Absatz 3 SGB XI jährliche Mehrausgaben im einstelligen Millionenbereich ergeben. Im Bereich der Hilfen für Gesundheit könnten den Sozialhilfeträgern aus den Regelungen des KHEntgG und des SGB V jährliche Mehrausgaben im niedrigen einstelligen Millionenbereich für das Jahr 2019 und im mittleren einstelligen Millionenbereich für die Jahre 2020, 2021 und 2022 entstehen.

– Für die Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die vorgesehenen Maßnahmen würden der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2018 Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich rund 7 Millionen Euro entstehen. Im Jahr 2019 ergäben sich Mehrausgaben von rund 1,7 Milliarden Euro, im Jahr 2020 von rund 2,0 Milliarden Euro, im Jahr 2021 von rund 2,2 Milliarden Euro und im Jahr 2022 von rund 2,4 Milliarden Euro. Ein wesentlicher Anteil (rund 640 Millionen Euro) daran entfalle ab dem Jahr 2019 auf die jährlichen Kosten für die Finanzierung der zusätzlichen Stellen in Pflegeheimen.

Dem Krankenhausstrukturfonds sollen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in den Jahren 2019 bis 2022 Mittel in Höhe von jährlich 500 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Die vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen werden voraussichtlich zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2020 führen (vgl. BT-Drucksache 19/5594).

– Für die soziale Pflegeversicherung

Auf der Grundlage der insgesamt geschätzten finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes entstünden für die soziale Pflegeversicherung im Jahr 2019 zusätzliche Ausgaben in Höhe von rund 240 Millionen Euro, im Jahr 2020 in Höhe von rund 260 Millionen Euro, im Jahr 2021 in Höhe von rund 250 Millionen Euro und im Jahr 2022 in Höhe von rund 150 Millionen Euro.

Die vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen werden voraussichtlich zu Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2019 führen (vgl. BT-Drucksache 19/5594).

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 376/18 (Beschluss)).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme die Änderungsvorschläge des Bundesrates, mit Ausnahme des Änderungsvorschlags zu § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, abgelehnt sowie erbetene Prüfungen verschiedener Regelungen des KHG, KHEntgG, SGB V und des SGB XI zugesagt (vgl. BT-Drucksache 19/4729).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. November 2018 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses in geänderter Fassung angenommen (vgl. BT-Drucksache 19/5593).

Zu einzelnen vom Bundesrat angeregten Änderungen, die in den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufgenommen wurden:

- Regelungen, wonach Gesundheitsämter ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege außerhalb eigener Räumlichkeiten (zum Beispiel in sogenannten „Beatmungs-WGs“) leisten, auch an diesen Orten infektionshygienisch überwachen können, werden ebenso in das IfSG aufgenommen, wie präzise rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Impfschutzes von Beschäftigten in bestimmten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Den geplanten gänzlichen Wegfall des Pflegezuschlags abzuwenden und die bislang im Rahmen des Pflegezuschlags vorgesehenen Mittel in den Landesbasisfallwert einzurechnen wurde dadurch Rechnung getragen, dass aus den Mitteln des Pflegezuschlags rund 200 Millionen Euro in den Landesbasisfallwert 2020 überführt werden und rund 50 Millionen Euro jährlich bedarfsnotwendigen Krankenhäusern in ländlichen Gebieten zur Verfügung gestellt werden.

- Die Ausweitung der finanzwirksamen Berücksichtigung von pflegeentlastenden Maßnahmen im Rahmen des Pflegebudgets auf bereits in der Vergangenheit ergriffene Maßnahmen, die fortgesetzt werden, wurde umgesetzt.
- Der Forderung, die Verbesserung der Vergütung für ambulante Pflegedienste bei längeren Wegezeiten nicht auf unterversorgte ländliche Gebiete zu beschränken, wurde entsprochen.
- Die Spezifizierung des Begriffs des Pflegedienstes zur zielgerichteten Bestimmung des Pflegepersonalquotienten wurde vorgenommen.
- Die Regelung, wonach die Rückforderung der von den Ländern vormals gewährten Investitionsfördermitteln nicht zum Ausschluss der Förderung mit Mitteln des Krankenhausstrukturfonds, sondern lediglich zu einer Reduzierung der insoweit förderfähigen Kosten führt, wurde umgesetzt.
- Zudem wurde eine Regelung vorgesehen, nach der das Bundesversicherungsamt im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens die Frist von 15 Monaten für die Vorlage der Verwendungsnachweise durch die Länder in begründeten Ausnahmefällen verlängern kann.

### III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.



---

**TOP 8:**

---

**Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 und Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes sowie Bundesbesoldungsgesetzes**

Drucksache: 523/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 763/2008 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/712 verpflichtet, im Zehnjahres-Abstand einen Zensus durchzuführen und die ermittelten Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungsdaten an die Kommission (Eurostat) weiterzuleiten. Der nächste registergestützte Zensus zur Erhebung von Meldedaten ist für das Jahr 2021 vorgesehen. Die Übermittlung der Daten soll im „XÖV-Standard OSCI-XMeld“ durch „OSCI-Transport“ erfolgen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein Testdurchlauf der für den Zensus 2021 zu erhebenden umfangreichen Daten auf Basis eines neu einzufügenden § 9a ZensVorbG 2021 ermöglicht werden. Ziel ist es, die Übermittlungswege und die Qualität der für den Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern im Vorfeld zu überprüfen sowie die für die Übermittlung der Meldedaten erforderlichen Programme zu testen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Hierbei handelt es sich insbesondere um Programme der Mehrfachfallprüfung und Haushaltegenerierung. Denn im Rahmen der Datenübermittlung während der Zensuserhebung in 2021 gibt es keine Korrekturmöglichkeiten. Demzufolge würden durch Fehler entstehende Zeitverzögerungen zum Zensusstichtag und drei Monate danach das Zensusergebnis möglicherweise verfälschen.

Als Stichtag für die vollumfängliche Pilotdatenlieferung ist der 13. Januar 2019 vorgesehen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und angeregt, sofern unter § 9a Absatz 2 Nummer 9 ZensVorbG 2021-E die Merkmale der Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie deren Datum (DSMeld Blätter 1002, 1003) nicht zu subsumieren sein sollten, diese Regelung anzupassen, um die Qualität der Daten zum Thema „Migrationshintergrund“ im Zensus 2021 zu gewährleisten (vgl. BR-Drucksache 206/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat nach Maßgabe von Änderungen (vgl. BT-Drucksache 19/5113) angenommen: Die Überschrift des Gesetzes wurde neu gefasst. Des Weiteren wurde die Verlängerung der Antragsfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Doping-Hilfegesetz bis zum 31. Dezember 2019 beschlossen und der Fonds wurde um 3,15 Millionen auf 13,65 Millionen Euro aufgestockt. Ferner wurde die Einrichtung des Statusamts eines leitenden Beamten beim Beauftragten für Medien und Kultur im Bundesbesoldungsgesetz beschlossen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 9:**

---

**Gesetz zu dem Vertrag vom 6. Juli 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zuletzt geändert durch den Vertrag vom 30. November 2011**

Drucksache: 524/18

### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der in dem Vertrag mit dem Zentralrat der Juden vorgesehenen Staatsleistung geschaffen werden.

Im Jahr 2003 wurden die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zentralrat der Juden in Deutschland erstmals vertraglich geregelt. Gegenstand des Vertrags ist unter anderem die finanzielle Unterstützung des Zentralrats der Juden in Deutschland, die in Form einer jährlichen Staatsleistung gewährt wird. Die Vertragsparteien haben dabei vereinbart, sich nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2008, über Anpassungen der Staatsleistungen zu verständigen.

Vor dem Hintergrund neuer Anforderungen an die jüdische Gemeinschaft in Deutschland sind die Vertragsparteien nunmehr übereingekommen, die Staatsleistungen ab dem Jahr 2018 auf 13 Millionen Euro jährlich anzuheben. Durch die Erhöhung soll sich der Zentralrat der Juden insbesondere in den Bereichen Neuausrichtung der Erinnerungsarbeit, Integration und Engagement gegen Antisemitismus stärker engagieren können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 377/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/4919) unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 10:**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes**

Drucksache: 561/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz soll neben der bereits bestehenden Mitwirkungspflicht für Asylbewerber im Asylantragsverfahren eine Mitwirkungspflicht des Schutzberechtigten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren gesetzlich vorgeschrieben werden.

Das Asylgesetz sieht vor, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigter beziehungsweise der Zuerkennung als Flüchtling, zu überprüfen ist, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder für eine Rücknahme vorliegen. Dabei hat das BAMF alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. Eine Mitwirkung der Betroffenen ist bislang nicht vorgesehen.

Um diese gesetzliche Regelüberprüfung sachgerecht ausüben zu können, sollen Schutzberechtigte künftig in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren persönlich zur Mitwirkung verpflichtet sein. Danach haben sie, soweit zumutbar und für die Prüfung der Behörde erforderlich, insbesondere

- erforderliche Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen,
- alle erforderlichen Urkunden, Pässe und Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen sowie
- die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Sofern ein zu vertretender Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten vorliegt, soll das BAMF im Einzelfall zunächst Verwaltungszwang ausüben sowie nach Aktenlage entscheiden können. Dabei soll eine fehlende oder mangelhafte Mit-

wirkung des Betroffenen seitens der Behörde zu Lasten des Betroffenen berücksichtigt werden können.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des beachtlichen Gesetzes soll überprüft werden, ob das Ziel des Regelungsvorhabens erreicht wurde. Dabei soll auch festgehalten werden, zu welchem Prozentsatz die überprüften Entscheidungen bestandskräftig aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen wurden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und empfohlen, durch Änderungen in § 73 Absatz 3a AsylG sicherzustellen, dass auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren umfassende Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung getroffen werden können sollen (vgl. BR-Drucksache 381/18 (Beschluss)).

Der deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/5590) den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei wurde unter anderem festgelegt, dass die Anwendung von Verwaltungszwang regelmäßige Folge sein soll, sofern die Betroffenen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Ferner sollen Klagen gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs keine aufschiebende Wirkung haben.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 2018 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## TOP 11:

---

### **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsmodernisierungsgesetz - MaMoG)**

Drucksache: 525/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der in seinem Titel genannten Richtlinie als Teil der europäischen Markenrechtsreform. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Deutschen Patent- und Markenamtes und der nationalen Marken im europäischen Vergleich zu stärken. Darüber hinaus sollen die Verfahren zur Eintragung, zur Verwaltung und zum Schutz von Marken vereinfacht und an die Bedürfnisse der zunehmenden Digitalisierung angepasst werden.

Unter anderem soll mit der Markenrechtsreform die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Markenämter und der nationalen Marken gestärkt werden. Ein weiteres zentrales Anliegen ist die Einrichtung und Förderung eines gut funktionierenden Binnenmarktes und die Erleichterung der Eintragung, der Verwaltung und des Schutzes von Marken. Zudem soll Rechtssicherheit in Bezug auf den Schutzzumfang von Markenrechten gewährleistet und der Zugang zum Markenschutz erleichtert werden. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist zudem die effektive Bekämpfung der wachsenden Produktpiraterie.

Im Gesetz soll unter anderem erstmals auch die Gewährleistungsmarke in das deutsche Markenrecht implementiert werden. Durch die Einführung dieser neuen Markenform werde der Bedeutung von Gütezeichen für die Wirtschaft Rechnung getragen.

Um der wachsenden Produktpiraterie effektiv begegnen zu können, sieht das Gesetz ein Verfahren vor, um rechtsverletzende Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, die aber nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen, aufzuhalten. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass für alle zollrechtlichen Konstellationen die Interessen der Zollbehörden, der rechtmäßig Durchführenden und der Rechteinhaber gleichermaßen berücksichtigt werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 148/18), zu dem der Bundesrat eine Stellungnahme mit einem Änderungsvorschlag beschlossen hatte, vgl. BR-Drucksache 148/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend der Empfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2018 (vgl. BT-Drucksache 19/4879) in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 in geänderter Fassung angenommen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die – auf die Forderung des Bundesrates zurückgehende - Einfügung eines neuen § 140 Absatz 3 in das Markengesetz, durch den eine einheitliche Rechtspraxis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei Markenverletzungen hergestellt werden soll, sowie Änderungen des § 158 des Markengesetzes und des § 13 des Patentkostengesetzes, die bezwecken, dass für alle Widersprüche beim Deutschen Patent- und Markenamt, die am oder nach dem 14. Januar 2019 erhoben werden, die neuen Regelungen zum Widerspruchsverfahren greifen und das neue Gebührenverzeichnis Anwendung findet.

## III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

---

**TOP 12:**

---

**Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung**

Drucksache: 526/18 und zu 526/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz wird die Marrakesch-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Marrakesch-Richtlinie vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6) modifiziert die urheberrechtlichen Maßgaben im Recht der Europäischen Union.

Die bereits bestehende gesetzliche Erlaubnis für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu urheberrechtlich geschützten Inhalten in § 45a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) wird durch die neuen §§ 45b bis 45d UrhG ergänzt: Zum einen wird eine gesetzliche Erlaubnis zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Menschen geschaffen, die es ihnen gestattet, ohne Erlaubnis des Urhebers barrierefreie Kopien von Werken zum eigenen Gebrauch herzustellen oder von einer Hilfsperson herstellen zu lassen. Zum anderen dürfen Blindenbibliotheken und andere befugte Stellen barrierefreie Kopien herstellen und sie blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Menschen zur Verfügung stellen oder mit anderen befugten Stellen austauschen. Die gesetzlichen Erlaubnisse gehen Verlagsangeboten vor. Nutzungen durch befugte Stellen sind angemessen zu vergüten. Die Pflichten der befugten Stellen sowie eine staatliche Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten sol-

len in einer Verordnung geregelt werden. Das Gesetz enthält hierfür eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 258/18).

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Da von der Neuregelung des § 45c UrhG in besonderem Maße auch Schulen oder andere Bildungseinrichtungen für Menschen mit Seh- und Lesebehinderung profitierten, solle daher beim Erlass der Rechtsverordnung nach § 45c UrhG das Zustimmungserfordernis des Bundesrates vorgesehen werden, vgl. BR-Drucksache 258/18 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/5114) in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 mit Änderungen angenommen. Hinsichtlich des begünstigten Personenkreises wird ausdrücklich im Gesetzestext klargestellt, dass auch Menschen mit seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu den begünstigten Personen gehören. Weitere Änderungen betreffen die Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes über die befugten Stellen, um deutlich zu machen, dass es ausreichend ist, wenn die Aufsicht die zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann und über entsprechende Informationsrechte verfügt. Um den ordnungsgemäßen Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens zu ermöglichen, soll das Gesetz zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Stellungnahme des Bundesrates wurde nicht entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat ferner eine Entschließung angenommen, in der er das bisherige finanzielle Engagement der Länder würdigt und die Absicht der Bundesregierung begrüßt, auf Bundesebene im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen eine finanzielle Unterstützung der Blindenbibliotheken und anderer befugten Stellen in Deutschland in Form einer einmaligen Finanzierungshilfe zu ermöglichen. Zugleich werden die Länder darum gebeten, den finanziellen Mehrbedarf der

Blindenbibliotheken im Rahmen der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu berücksichtigen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 13a:**

---

### **Gesetz zu der EntschlieÙung LP.4(8) vom 18. Oktober 2013 über die Änderung des Londoner Protokolls zur Regelung des Absatzens von Stoffen für Tätigkeiten der Meeresdüngung und andere Tätigkeiten des marinen Geo-Engineerings**

Drucksache: 527/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Seit 2008 unterlag die Meeresdüngung nach verschiedenen internationalen Verträgen internationalen Moratorien. Mit der Änderung des Londoner Protokolls am 18. Oktober 2013 wurden international verbindliche Regelungen zum marinen Geo-Engineering festgelegt. Die EntschlieÙung LP.4(8) über die Änderung des Londoner Protokolls zur Regelung des Absatzens von Stoffen für Tätigkeiten der Meeresdüngung und andere Tätigkeiten des marinen Geo-Engineerings tritt 60 Tage nach der Ratifikation durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es daher, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Änderungen zu schaffen. Neben dem Ratifizierungsgesetz hat die Bundesregierung dem Bundesrat ein Umsetzungsgesetz (vgl. BR-Drs. 528/18) und eine Verordnung (vgl. BR-Drs. 356/18) vorgelegt, um die Vorgaben des Londoner Protokolls zum Schutz der Meere umzusetzen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen gegen den dem Gesetzesbeschluss zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

---

**TOP 13b:**

---

**Gesetz zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings**

Drucksache: 528/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist es, den mit der Änderung des Londoner Protokolls am 18. Oktober 2013 festgelegten international verbindlichen Regelungen zum marinen Geo-Engineering im nationalen Recht Rechnung zu tragen. Hierzu werden das Hohe-See-Einbringungsgesetz sowie das Wasserhaushaltsgesetz geändert. Ergänzende Regelungen zum Erlaubnisverfahren sind in einer begleitenden Verordnung enthalten (vgl. BR-Drs. 356/18). Geo-Engineering zielt auf großräumige technische Maßnahmen wie die Meeresdüngung, um den CO<sub>2</sub>-Gehalt der Atmosphäre zu senken.

Meeresdüngung soll nicht zu kommerziellen Zwecken zugelassen werden. Zur Meeresdüngung zählen Maßnahmen, die das Algenwachstum im Meer stimulieren. Diese bilden natürliche CO<sub>2</sub>-Senken. Auch die Forschung auf diesem Gebiet soll nur dann erlaubt sein, wenn erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen dieser Maßnahmen ausgeschlossen sind. Dies ist in einem Zulassungsverfahren zu prüfen.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens keine Einwendungen gegen den dem Gesetzesbeschluss zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf unverändert angenommen.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

---

**TOP 14:**

---

**Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 529/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Erhebung von Mautgebühren die Vorgaben der Richtlinie 1999/62/EG beachten. Danach müssen sich die gewogenen durchschnittlichen Infrastrukturgebühren an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrswegenetzes orientieren.

Das Änderungsgesetz aktualisiert die Mautsätze auf Basis des neuen Wegekostentgutachtens 2018 – 2022 und schafft eine rechtliche Grundlage für die Anlastung der Kosten der Lärmbelastung und Luftverschmutzung. Durch die Änderung der Mautsätze zum 1. Januar 2019 werden bis zum Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 4,160 Milliarden Euro erwartet.

Das Gesetz sieht unter anderem weiterhin vor, Elektro-LKW von der Maut zu befreien, um so den Markthochlauf für diese Fahrzeuge zu unterstützen.

Der Wirtschaft entstehen geänderte Informationspflichten dadurch, dass zukünftig die Gewichtsklasse als Merkmal für die Mauthöhe berücksichtigt wird. Dagegen entfällt zukünftig das Merkmal der Achsklasse bei mautpflichtigen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 18 Tonnen.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2018 den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen unter anderem betreffend land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge angenommen, wobei er die konkreten Änderungswünsche des Bundesrates überwiegend berücksichtigte.

### III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 15:**

---

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes**

Drucksache: 530/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Änderungen des Seearbeitsübereinkommens in nationales Recht.

Die im Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen betreffen das Seearbeitszeugnis eines Seeschiffes. Dabei handelt es sich um ein schiffsbezogenes Dokument, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens überprüft werden kann. Dieses Dokument ist stets im Original an Bord mitzuführen.

Für den Fall, dass eine Erneuerungsprüfung für das Seearbeitszeugnis bereits stattgefunden hat, das neue Zeugnis jedoch nicht rechtzeitig ausgestellt oder an Bord verfügbar gemacht werden kann, soll durch die Änderung des Seearbeitsübereinkommens eine kurzzeitige Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses ermöglicht werden. Die Verlängerung soll auf dem zum Zeitpunkt der Überprüfung noch gültigen Seearbeitszeugnis vermerkt werden und höchstens fünf Monate gültig sein.

Zudem soll die Förderung in den Sozialeinrichtungen in den inländischen Häfen dahingehend geändert werden, dass § 119 Absatz 4 SeeArbG einen unmittelbaren Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen gegen den Bund begründet.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 18. Oktober 2018 unverändert angenommen.

### III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 16:**

---

### **Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Drucksache: 562/18 und zu 562/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, nach der ein Planungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden soll. Es dient dazu, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte effizienter zu gestalten.

Es handelt sich um ein Mantelgesetz unter anderem zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) und des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Das Gesetz enthält im Wesentlichen folgende Instrumente, mit denen eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben erreicht werden soll:

- Vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen oder von Teilmaßnahmen
- Verzicht auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Plangenehmigung bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Übernahme der strengen Klagebegründungsfristen aus § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Zugänglichmachung der Bekanntmachungen und Planunterlagen über das Internet
- Regelung zur Einsetzung eines Projektmanagers.

Diese Regelungen sollen im FStrG, AEG und WaStrG jeweils entsprechend geregelt werden.

Für Bundeseisenbahnen sind zusätzlich folgende Änderungen vorgesehen:

- Regelungen zur Aktualisierung des Betriebsprogramms in laufenden Planfeststellungsverfahren
- Bestimmung des Eisenbahn-Bundesamts als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 2018 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang umfangreich Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 8. November 2018 mit einigen Änderungen angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Beratungen des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

---

**TOP 17:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 531/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Grundlagen für die Einrichtung des bundesweiten Bewacherregisters geschaffen. Das Register wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA – geführt.

Das Gesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 an, das bereits die Grundlage für die Inbetriebnahme des Bewacherregisters enthält.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 beraten und einige Änderungen und Ergänzungen gefordert.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurden daher noch mehrere Änderungen vorgenommen, mit denen in erster Linie die Anliegen der Länder aufgegriffen wurden. Diese Änderungen dienen primär der Klarstellung und Vereinfachung der Verfahren der für den Vollzug zuständigen Behörden.

So sind nunmehr z. B. auch solche Personen im Register zu erfassen, die – ohne selbst Gewerbetreibende zu sein – mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigstelle beauftragt sind.

Zudem werden die Gewerbetreibenden dazu verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Daten der ca. 200 000 Wachpersonen den zuständigen Behörden über das Bewacherregister mitzuteilen.

### III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und damit das Gesetz zu billigen.

## TOP 18:

---

### **Gesetz zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung**

Drucksache: 532/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen das Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und die Gewerbeordnung geändert werden. Hierbei geht es um die Stärkung der nationalen Akkreditierungsstelle, indem diese in die Lage versetzt werden soll, künftig Tätigkeiten zu untersagen, die ihren Vorbehaltsbereich beschnneiden.

Hintergrund für die geplante Änderung ist die z.T. unkorrekte Verwendung des Begriffs „Akkreditierung“ und die Durchführung von Konformitätsbewertungen ohne eine ordnungsgemäß vorliegende Akkreditierung. Bisher kann die Akkreditierungsstelle nicht dagegen vorgehen, wenn ihr Vorbehaltsbereich beschnitten wird. Mit der geplanten Änderung soll die Akkreditierungsstelle künftig ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro zur Durchsetzung einer Untersagungsverfügung verhängen können.

Zudem soll mit einer Änderung der Gewerbeordnung eine Ermächtigung für die Industrie- und Handelskammern geschaffen werden, durch Satzung die Einzelheiten zur Durchführung von Sachkundeprüfungen zu schaffen, die eine Erlaubnisvoraussetzung bei einer Reihe von gewerblichen Tätigkeiten (unter anderem Wachunternehmer, Versicherungsvermittler und -Berater, Finanzanlagenvermittler, Vermittler von Darlehen für Wohnimmobilien) sind.

Ferner wird in Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Detailregelungen betreffend die Finanzanlagenvermittler ergänzt und durch eine weitere Ergänzung der Gewerbeordnung klargestellt, dass das ab 1. August 2018 erlaubnispflichtige Gewerbe der Wohnimmobilienverwalter der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterliegt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Oktober 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einigen – im Wesentlichen redaktionellen und klarstellenden – Änderungen angenommen.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 19:**

---

### **Viertes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Drucksache: 533/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Anpassung des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in nationales Recht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 22. November 2016 entschieden, dass § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) den gerichtlichen Rechtsschutz der Telekommunikationsunternehmen gegen Entgelt-Entscheidungen der Bundesnetzagentur einschränkt, da die Regelungen, die Nachfrager entgeltregulierter Vorleistungen vor späteren Nachzahlungen schützen, an einem Differenzierungsmangel leiden. Das vorliegende Gesetz sieht daher unter anderem eine Anpassung des § 35 des Telekommunikationsgesetzes vor, die den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Differenzierungsmangel beseitigt.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hatte in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen und unter anderem gebeten, der Bundesnetzagentur für Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung zusätzliche Befugnisse einzuräumen. Dem ist der Bundestag gefolgt.

### III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und damit das Gesetz zu billigen.

---

**TOP 20:**

---

**Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019)**

Drucksache: 534/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Für das Jahr 2019 ist beabsichtigt, im ERP-Wirtschaftsplan für Fördermittel ein Volumen von rund 7,3 Milliarden Euro (Vergleich 2018: 6,3 Milliarden Euro) aufzustellen. Hinzu kommt der Förderansatz der Teilnehmungs- und Mezzaninprogramme für ERP-Programme außerhalb der KfW, für den ein Betrag von rund 317,5 Millionen Euro (2018: rund 310 Millionen Euro) angesetzt wird.

Um der starken Nachfrage im Bereich der Innovations- und Digitalisierungsfinanzierung gerecht zu werden ist vorgesehen, das Fördervolumen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 2 Milliarden Euro zu verdoppeln.

Des Weiteren soll das Engagement der KfW im Bereich der Wagniskapital- und Teilnehmungsfinanzierung mit Mitteln des ERP-Sondervermögens ausgebaut werden. Die bereits im Jahr 2018 begonnene Verstärkung des KfW-Engagements soll durch eine moderate Erhöhung des Fördervolumens fortgeführt werden. Für das Jahr 2019 ist für die Teilnehmungs-, Wagniskapital- und Mezzaninfinanzierung von der künftigen KfW-Beteiligungstochter ein Volumen von 150 Millionen Euro (2018: rund 120 Millionen Euro) geplant.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2,8 Milliarden Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2018: 3,3 Milliarden Euro).

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 18. Oktober 2018 unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 21:**

---

**Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in der Bundesrepublik Deutschland**

Drucksache: 537/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in der Bundesrepublik Deutschland soll die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in Bonn auf eine gesicherte Grundlage stellen. Zugleich sollen die Rechte und Befugnisse des Instituts sowie seines Personals und der Delegationen seiner Mitglieder in Deutschland geregelt werden.

Durch das Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (BR-Drucksache 146/18 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 19/4591 - in unveränderter Fassung angenommen.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 22:**

---

### **Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Februar 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Drucksache: 538/18

Mit dem Gesetz soll das Abkommen mit Tunesien vom 8. Februar 2018 ratifiziert werden. Dieses Abkommen ersetzt das bisher geltende Doppelbesteuerungsabkommen vom 23. Dezember 1975, welches nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten entspricht.

Ziel des neuen Abkommens ist es, dass steuerliche Hindernisse besser als nach dem geltenden Abkommen abgebaut werden können. Zusätzlich soll insbesondere die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung von Regelungen zur gegenseitigen Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern sowie durch einen erweiterten Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Musterabkommen aus 2005 gefördert werden.

Der Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.



---

**TOP 23:**

---

**Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong)**

Drucksache: 539/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen (Übereinkommen von Hongkong) sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Hongkong herbeigeführt werden.

Die Vorgaben des Übereinkommens von Hongkong zielen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Um die Arbeitsbedingungen und den Umweltschutz beim Abwracken von Schiffen zu verbessern, sieht das Übereinkommen von Hongkong insbesondere Folgendes vor:

- die Verwendung von als gefährlich eingestuften Materialien beim Schiffsbau wird beschränkt oder verboten;
- verbaute als gefährlich eingestufte Materialien sollen sich lokalisieren und nachverfolgen lassen;
- vor Beginn der Abwrackarbeiten muss ein schiffsspezifischer Recyclingplan behördlich genehmigt werden;
- das Abwracken darf nur in einer zugelassenen Abwrackeinrichtung und unter Einhaltung bestimmter Regelungen erfolgen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 18. Oktober 2018 unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 24:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Einkommensgrenze für Minijobs und für Verbesserungen für Arbeitnehmer in der Gleitzone**

**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 419/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzesantrags**

Ziel des Gesetzesantrags ist es, die Einkommensgrenze für Minijobs zu dynamisieren und an den gesetzlichen Mindestlohn zu koppeln. Gleichzeitig soll damit die Anhebung der Gleitzone auf 1 300 Euro umgesetzt und auch diese Grenze an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt werden.

Der Ermittlung von Entgeltpunkten für Beschäftigte in der Gleitzone soll zukünftig das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden.

Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurde zum 1. Januar 2013 die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Diese starre Entgeltgrenze ermöglicht es geringfügig Beschäftigten nur, eine bestimmte Anzahl von Stunden zu arbeiten. Durch die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns reduzieren sich diese Stunden stetig. Konnten geringfügig Beschäftigte im Januar 2015 noch knapp 53 Stunden im Monat zum damals geltenden Mindestlohn von 8,50 Euro arbeiten, sind es seit 2017 nur noch rund 51 Stunden. Weitere Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohns werden die mögliche Arbeitsleistung weiter reduzieren. Dieser Entwicklung soll entgegen gewirkt werden.

Der Gesetzesantrag beinhaltet die Änderung der entsprechenden Vorschriften des SGB III, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB XI, des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und der Beitragsverfahrensverordnung. Das Gesetz soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Auf die **Empfehlungsdrucksache 419/1/18** wird verwiesen.

---

**TOP 25:**

---

**Entschließung des Bundesrates "Es ist normal, verschieden zu sein"****- Antrag der Länder Bremen, Berlin -**

Drucksache: 495/18

**I. Zum Inhalt der Entschließung**

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein interdisziplinäres Forschungsgutachten in Auftrag zu geben, das sich mit Verbreitung, Ursachen und Wirkungen der von Menschen mit Behinderung wahrgenommenen Stigmatisierung und den einstellungsbedingten Barrieren in der Gesellschaft auseinandersetzt. Das Gutachten soll insbesondere die Datenlage verbessern und analysieren, Handlungsoptionen aufzeigen und Empfehlungen aussprechen. Insbesondere sollen dabei folgende Punkte in den Blick genommen werden:

- die derzeitige Bezeichnung des Schwerbehindertenausweises und alternative Benennungsmöglichkeiten;
- Alternativen zur Vorzeigepflicht des Schwerbehindertenausweises im öffentlichen Personenverkehr bei Ausübung einer Freifahrtberechtigung, wie etwa die Einführung eines Anspruchs gegen die Verkehrsunternehmen auf Ausstellung eines regulären Dauertickets im Umfang der Freifahrtberechtigung;
- Strategien und Maßnahmen die den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben von Menschen mit Behinderung erhöhen sollen und es ihnen ermöglichen, ihre Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten;
- Ansätze zur Steigerung der Wertschätzung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft.

Anschließend soll dem Bundesrat zu den Ergebnissen zu berichtet werden, um dann gemeinsam mit den Ländern in einen fachlichen Dialog zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zu treten.

Anlass für diesen Entschließungsantrag sind unter anderem die Initiativen in verschiedenen Ländern, mit denen sich betroffene Menschen für eine Umbenennung des Schwerbehindertenausweises einsetzen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Kulturausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

---

**TOP 26:**

---

**Entschließung des Bundesrates - Bereitstellung der Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat durch den Bund****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 322/18

**I. Zum Inhalt der Entschließung**

Mit der beantragten Entschließung regt das Land Nordrhein-Westfalen an, seitens des Bundesrates zu begrüßen, dass die Koalitionspartner auf Bundesebene einen Pakt für den Rechtsstaat angekündigt haben. Gleichzeitig schlägt es vor, den Bund aufzufordern, zeitnah die erforderlichen Schritte - insbesondere auch zur finanziellen Unterstützung der bereits begonnenen Maßnahmen der Länder - einzuleiten, um die Umsetzung des Pakts zu ermöglichen.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sehe vor, zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats einen Pakt zwischen dem Bund und den Ländern zu schließen, dessen Bestandteil 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal sein sollen. Die Gewährleistung eines funktionierenden Rechtsstaats im Bund und in den Ländern sei von zentraler Bedeutung für die Sicherheit, Freiheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Für einen handlungsfähigen Rechtsstaat seien auch die hierfür erforderlichen finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies verlange erhebliche Investitionen auf Seiten der Länder, die für die Aufgabe der Rechtsprechung gemäß Artikel 92 des Grundgesetzes grundsätzlich zuständig seien. Trotz eigener Anstrengungen der Länder seien diese auf finanzielle Unterstützung durch den Bund angewiesen. Nur wenn Bund und Länder im gesamtstaatlichen Interesse zusammenwirkten, könne der Rechtsstaat dauerhaft handlungsfähig sein und das Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund solle der Bund aufgefordert werden, zeitnah die notwendigen rechtlichen und haushälterischen Schritte zur Umsetzung des Pakts einzuleiten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Entschließung, während der **Finanzausschuss** seine Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen hat, vergleiche insoweit **Drucksache 322/1/18**.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat jedoch beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 972. Sitzung des Bundesrates am 23. November 2018 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

---

**TOP 27:**

---

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Reduktion des von grenznahen Kernkraftwerken ausgehenden Risikos für die Bevölkerung in Deutschland****- Antrag des Landes Baden-Württemberg -**

Drucksache: 512/18

**I. Zum Inhalt der EntschlieÙung**

Der EntschlieÙungsantrag Baden-Württembergs zielt darauf ab, das von grenznahen Kernkraftwerken ausgehende Risiko für die Bevölkerung in Deutschland zu reduzieren. Im Blickpunkt stehen dabei insbesondere die grenznahen Kernkraftwerke in Frankreich, der Schweiz, Tschechien, Belgien und den Niederlanden.

Die Belieferung der grenznahen Kernkraftwerke in diesen Ländern mit Brennstoffen aus der Bundesrepublik Deutschland stimme nicht mit dem Ziel des deutschen Atomausstiegs überein. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Exportstopp für Brennstoffe in all jene Anlagen zu verhängen, die bei einem Unfall die Sicherheit der in Deutschland lebenden Bevölkerung gefährden könnten.

Dazu solle das Atomgesetz in der Weise geändert werden, dass die Genehmigung zur Ausfuhr von Kernbrennstoffen versagt wird, wenn der Exporteur nicht ausschließen könne, dass die Kernbrennstoffe in einem Kernkraftwerk eingesetzt werden, für das die Planung von Katastrophenschutzmaßnahmen (Evakuierung) oder anderen erheblichen vorsorgenden Maßnahmen (Ausgabe von Jodtabletten) auf deutschem Staatsgebiet erforderlich sei. Einer solchen Regelung soll der Gedanke zu Grunde liegen, dass das Risiko eines genehmigten Kernkraftwerks grundsätzlich maximal 30 Jahre hinzunehmen sei.

Zur Risikoreduktion für die Bevölkerung auf deutschem Staatsgebiet sei ein möglichst rasches Abschalten der grenznahen Kernkraftwerke und bis dahin ein Betrieb auf höchstem Sicherheitsniveau erforderlich. Die Bundesregierung soll

gebeten werden, ihre Initiativen zu verstärken und auszuweiten, die zu einem raschen Abschalten der in Grenznähe befindlichen ausländischen Kernkraftwerke führen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die EntschlieÙung zu fassen.

---

**TOP 28:**

---

**Entschließung des Bundesrates zu Transparenz und klaren Regeln auf digitalen Märkten****- Antrag des Landes Hessen -**

Drucksache: 519/18

**I. Zum Inhalt der Entschließung**

Das Land Hessen betrachtet in seinem Entschließungsantrag die in den letzten Jahren immer wieder aufgetretenen Skandale im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Informationen, insbesondere im Kontext sozialer Netzwerke, mit Sorge. Auch die Verbreitung erdichteter oder unzutreffender Informationen sowie die zum Teil damit verbundene gezielte Beeinflussung gesellschaftlicher und politischer Willensbildungsprozesse stellten digitale Plattformen sowie deren Nutzerinnen und Nutzer immer wieder vor neue Herausforderungen. Neben Verletzungen der Privatsphäre, des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung würden hierbei auch zunehmend demokratische Grundprinzipien in Frage gestellt. Dies verdeutliche, dass dringender Handlungsbedarf bestehe.

Hessen hält es daher unter anderem dringend für erforderlich, dass umgehend eine Kennzeichnungspflicht für so genannte Social Bots geregelt wird. Für die Nutzerinnen und Nutzer müsse stets erkennbar sein, welche Nachrichten von Menschen und welche von Maschinen kommen.

Für Nutzerinnen und Nutzer digitaler Plattformen müsse es leichter werden, Verstöße zu erkennen und zu verfolgen.

Auch bei großer Marktmacht von Unternehmen müsse die Einhaltung des geltenden Rechts gewährleistet sein. Es dürfe nicht zur gängigen Praxis werden, Verstöße nur dann nicht zu begehen, wenn eine mögliche Sanktionierung den erwarteten Gewinn übersteige. Zur Vermeidung von Marktmachtmissbrauch sei deshalb eine stringenterer Regulierung, Aufsicht und Kontrolle von Daten-

Plattformen auf Basis nationaler und europäischer Vorschriften zu prüfen und umzusetzen.

Zudem fordert Hessen eine Nutzungsvariante der marktbeherrschenden sozialen Netzwerke, die – anonymisiert – besonders datensparsam ausgestaltet ist oder auf personenbezogene Daten ganz verzichtet.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 519/1/18** zu entnehmen.

## **TOP 29:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"**

Drucksache: 502/18

Ziel des Gesetzes ist es, zum einen den flüchtlingsbezogenen Anteil an den Kosten der Integration zur weiteren Entlastung der Länder und Kommunen um ein Jahr zu verlängern.

Zum anderen ergibt sich aus der auslaufenden Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) nach Auffassung der Bundesregierung und der Länder Anpassungsbedarf bei der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder, da sich die vollständige fiktive Abfinanzierung des FDE bis zum Ende des Jahres 2018 abzeichnet.

Die Höhe der Anpassung soll der von den Ländern zu Gunsten des Bundes seit dem Jahr 2005 übernommenen Teilkompensation des FDE entsprechen. Mit dem vorzeitigen Wegfall der Länderbeteiligung an der FDE-Abfinanzierung soll auch die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage vorzeitig beendet werden.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhalte der Bund geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer; die Mindereinnahmen belaufen sich im Jahr 2018 auf rund 1.607 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf rund 6.142 Mio. Euro und in den Jahren ab 2020 auf jeweils rund 2.224 Mio. Euro, die den Ländern in gleicher Höhe zukommen sollen.

Aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 46 Absatz 9 SGB II (Artikel 5 des Gesetzes) ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für das Jahr 2019 von voraussichtlich 1.800 Mio. Euro, die durch die Absenkung der Bundesbeteiligung im Jahr 2019 um voraussichtlich 1 Mrd. Euro z. T. kompensiert werden soll. Für den Bund ergeben sich somit Mehrausgaben in Höhe von 800 Mio. Euro, die den Kommunen zu Gute kommen sollen.

Außerdem ist vorgesehen, dass durch die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 6) die Länder, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, im Jahr 2019 geringere Steuereinnahmen aus der Verringerung der Gewerbesteuerumlage von rund 516 Mio. Euro erhalten. Für die Gemeinden der betroffenen Länder sollen hieraus entsprechende Mehreinnahmen resultieren.

Schließlich sollen die Länder durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes vom Bund im Jahr 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro für den Wohnungsbau erhalten.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 502/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 30:**

---

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung**

Drucksache: 503/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden. Damit wird der Beitragssatz 3,05 Prozent betragen. Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte zum 1. Januar 2019 wird zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 7,6 Milliarden Euro jährlich führen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung werden Bund, Länder und Gemeinden aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem Jahr 2019 mit rund 255 Millionen Euro jährlich belastet. Zusätzlich werden dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 165 Millionen Euro jährlich entstehen. Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte wird durch die Erhöhung des Sonderausgabenabzugsvolumens bei der Einkommenssteuer zu Mindereinnahmen von 860 Millionen Euro jährlich (inklusive Solidaritätszuschlag) führen. Durch den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber dürften dem Bund Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 500 Millionen Euro entstehen.

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes wird im Jahr 2019 etwa 2,1 Milliarden Euro betragen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 31:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG)**

Drucksache: 504/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Das vorgeschlagene Gesetz zielt darauf ab,

- allen gesetzlich Versicherten einen gleichwertigen Zugang zur ambulanten ärztlichen Versorgung zu ermöglichen, indem Wartezeiten auf Arzttermine verkürzt werden, das Sprechstundenangebot erweitert und die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen verbessert wird,
- die Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Regionen zu verbessern, indem die Grundlagen der Bedarfsplanung weiterentwickelt und die Förder- und Sicherstellungsinstrumente der Kassenärztlichen Vereinigungen erweitert werden,
- Leistungsansprüche der Versicherten in einzelnen Bereichen der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung zu erweitern und
- dass Patientinnen und Patienten die Möglichkeiten der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Versorgungsalltag stärker praktisch nutzen können.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Gesetzentwurf unter anderem Folgendes vor:

- Die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen werden künftig unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer 116 117 (bisher Nummer des Not- und Bereitschaftsdienstes) täglich 24 Stunden telefonisch und auch online erreichbar sein. Es ist vorgesehen, dass die Servicestellen nicht nur Termine bei Haus- und Kinderärztinnen und -ärzten, sondern in Akutfällen auch eine unmittelbare ärztliche Versorgung entweder in einer

geöffneten Arztpraxis, in einer Portal- oder Bereitschaftsdienstpraxis oder in einer Notfallambulanz vermitteln. Zudem sollen die Terminservicestellen die gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten bei der Suche nach einer Haus- oder Kinderärztin beziehungsweise einem Haus- oder Kinderarzt unterstützen, die oder der sie dauerhaft versorgen kann.

- Das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärztinnen und -ärzte für die Versorgung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten wird von 20 auf 25 Stunden erhöht. Offene Sprechstunden ohne vorherige Terminvergabe von Vertragsärzten, die an der fachärztlichen Grundversorgung teilnehmen, werden ausgeweitet. Das erweiterte Sprechstundenangebot wird mit entsprechenden extrabudgetären Vergütungsanreizen für die Vertragsärztinnen und -ärzte gefördert.
- Ärztinnen und Ärzte, die in wirtschaftlich schwachen und vertragsärztlich unterversorgten ländlichen Räumen praktizieren, werden über regionale Zuschläge besonders unterstützt. Die hausärztliche Versorgung und die „sprechende Medizin“ werden besser vergütet, ebenso koordinierende Leistungen wie die Terminvermittlung zu Fachärztinnen oder Fachärzten. Durch Festlegung von Praxisbesonderheiten von Landarztpraxen, die im Vorfeld von Prüfverfahren anzuerkennen sind, werden insbesondere Hausbesuche gefördert.
- In ländlichen oder strukturschwachen Gebieten entfallen Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärztinnen und Ärzten. Die Bestimmung der ländlichen und strukturschwachen Gebiete obliegt den Ländern. Die Länder erhalten ein Mitberatungs- und Antragsrecht in den Zulassungsausschüssen sowie ein Antragsrecht in den Landesausschüssen.
- Die Festzuschüsse für Zahnersatz werden ab dem 1. Januar 2021 von bisher 50 Prozent auf 60 Prozent erhöht.
- Darüber hinaus wird die elektronische Patientenakte flächendeckend eingeführt und der Zugriff auf die elektronische Patientenakte über mobile Geräte wie Smartphones ermöglicht.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme.

Zu einzelnen Empfehlungen:

- Es soll sichergestellt werden, dass Männer und Frauen auf Grundlage evidenzbasierter medizinischer Erkenntnisse gleichberechtigten Zugang zur medikamentösen Präexpositionsprophylaxe haben (§ 20j Absatz 2 SGB V).
- In § 24a Absatz 2 Satz 1 SGB V soll die Altersgrenze (Vollendung des 20. Lebensjahres), bis zu der verschreibungspflichtige Verhütungsmittel erstattet werden, gestrichen werden.
- Die Ermächtigung für den Gemeinsamen Bundesausschuss, Richtlinien für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der für die Behandlungssteuerung verantwortlichen Vertragsärzte und Psychotherapeuten zu schaffen, soll gestrichen werden (§ 92 Absatz 6a Satz 4 SGB V).
- Einer monopolartigen Stellung Medizinischer Versorgungszentren soll entgegen gewirkt werden (§ 95 Absatz 2 Satz 9a bis 9c - neu - SGB V).
- Zusätzliche Mittel des Strukturfonds sollen insbesondere für die Bereiche der Notdienstversorgung und der strukturierten Nachwuchsgewinnung verwendet werden können (§ 105 Absatz 1a SGB V).
- Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben den barrierefreien Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung zu fördern (§ 105 Absatz 1d - neu - SGB V).
- Die Qualität der Regelversorgung der Versicherten soll verbessert werden (§ 135d - neu - SGB V).
- Die Finanzbehörden sollen relevante Daten der bei den gesetzlichen Krankenkassen freiwillig Versicherten in einem automatisierten Verfahren den Krankenkassen jährlich übermitteln (§ 287a - neu - SGB V).

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss,

- eine Regelung in das SGB V aufzunehmen, die die Erstattung sämtlicher bei einer rechtmäßig durchgeführten Präimplantationsdiagnostik anfallenden Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung vorsieht sowie
- die rechtlichen Grundlagen für eine digitale Rezeptvergabe zu schaffen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 504/1/18** zu entnehmen.

---

**TOP 32:**

---

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Umwandlungsgesetzes**

Drucksache: 505/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen Vorbereitungen in Bezug auf den bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ("Brexit") getroffen werden. Von dessen Folgen betroffen sind unter anderem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft nach britischem Recht, die ihren Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Mit dem Wirksamwerden des „Brexits“ verlieren insbesondere Gesellschaften in der Rechtsform einer „private company limited by shares“ (Ltd.) ihre Niederlassungsfreiheit und werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als solche anerkannt, sondern in einer Auffangrechtsform behandelt (OHG, GbR). Die bestehenden Umwandlungsmöglichkeiten werden den besonderen Bedürfnissen von Gesellschaften in der Rechtsform einer Limited Company nicht immer gerecht. Der Gesetzentwurf stellt den betroffenen Unternehmen daher eine zusätzliche Möglichkeit eines geordneten Wechsels in eine inländische Gesellschaftsrechtsform mit beschränkter Haftung zur Verfügung.

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) soll in den §§ 122a ff. um Vorschriften über die Hineinverschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personenhandelsgesellschaften ergänzt und die bestehenden Vorschriften sollen entsprechend angepasst werden. Dies soll den vom „Brexit“ betroffenen Unternehmen eine Umwandlung zum Beispiel in eine Kommanditgesellschaft (KG) ermöglichen, an der sich – je nach Kapitalausstattung der betreffenden Gesellschaft – entweder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt – UG) als persönlich haftender Gesellschafter

beteiligen könnte.

Darüber hinaus soll eine Übergangsregelung für alle zum Zeitpunkt des „Brexit“ bereits begonnenen Verschmelzungsvorgänge geschaffen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine gleichlautende Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Zum einen schlagen sie vor, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden sollte, ob weitergehende Möglichkeiten zur Vermeidung einer zeitlich unmittelbar mit dem „Brexit“ verbundenen Haftung von Gesellschaftern einer Limited Company mit Verwaltungssitz in Deutschland geschaffen werden können. Zum anderen regen sie die Prüfung an, ob statt auf die Beurkundung eines Verschmelzungsplanes nicht auf andere, weniger aufwendige Maßnahmen abgestellt werden könne, die ebenso geeignet seien, die rechtzeitige Einleitung des Verschmelzungsvorgangs durch den Anmeldeberechtigten zu dokumentieren.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 505/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 33:**

---

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-Änderungsgesetz - 5. TKGÄndG)**

Drucksache: 506/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Korrektur an dem 2016 in Kraft getretenen Digitalen Hochgeschwindigkeitsnetze-Gesetz (DigiNetzG) vorgenommen werden. Mit dem DigiNetzG wurden die europäische Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und Regelungen zur Koordinierung von Bauarbeiten für den Breitbandausbau im Telekommunikationsgesetz verankert. Handlungsbedarf entstand dadurch, dass ein Anspruch auf Mitverlegung von Breitbandinfrastrukturen gegenüber Konkurrenten geltend gemacht wurde, die ihrerseits eigene Tiefbauarbeiten zum Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur durchführen wollten. Das Recht zur Koordinierung von Bauarbeiten führte teilweise jedoch indirekt zu einem Investitionshemmnis beim Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten Gebieten.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Recht auf Koordinierung von Bauarbeiten zwischen Wettbewerbern auf ein effektives und nachhaltiges Maß zu beschränken und soll damit die Investitionssicherheit für den geförderten Ausbau stärken. Vorgesehen ist eine „Unzumutbarkeitsprüfung“, nach der Anträge auf Koordinierung von Bauarbeiten unter einer bestimmten Bedingung unzumutbar sein sollen. Die nunmehr vorgelegte Änderung der Bestimmungen zur Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung soll das Ziel verfolgen, den grundsätzlich im Telekommunikationsmarkt erwünschten Infrastrukturwettbewerb effizient auszugestalten und Fehlanreize zu beseitigen.

Der vorgesehene Überbauschutz soll eine effektive und nachhaltige Verwendung öffentlicher Mittel begünstigen. Damit wird auch indirekt ein Beitrag für

die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am digitalen Leben und eine Angleichung der Lebensverhältnisse insgesamt angestrebt. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte der Gesetzentwurf auch zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch die Einfügung der Unzumutbarkeitsprüfung führen und ein Verfahren bei der nationalen Streitbeilegungsstelle der Bundesnetzagentur vermeiden helfen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die von den Ausschüssen empfohlenen Vorschläge dienen einerseits einer präziseren Begriffsdefinition zur Wahrung der Rechtssicherheit. Außerdem soll die bisherige Beschränkung auf öffentlich geförderte Glasfasernetze aufgehoben werden, um dem Wettbewerbsaspekt weiterhin Rechnung zu tragen.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen darüber hinaus eine weitere Änderung klarstellenden Inhalts.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 506/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 34:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 563/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll unter anderem das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Erneuerbare-Energien-Verordnung, die KWK-Ausschreibungsverordnung, das Windenergie-auf-See-Gesetz (Wind-SeeG), das Seeanlagengesetz (SeeAnlG) sowie das Netzentgeltmodernisierungsgesetz geändert werden.

Die vorgesehenen Sonderausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik werden umgesetzt, um einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Durch Innovationsausschreibungen sollen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden, die den Wettbewerb sowie die Netz- und Systemdienlichkeit stärken sollen.

Die Änderung im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist erforderlich, da zum Jahresende 2017 die Genehmigung der Beihilfen im Rahmen des EEG 2014 für KWK-Anlagen in der Eigenstromversorgung ausgelaufen ist. Zwar hat die Kommission im Dezember 2017 die Beihilfen erneut genehmigt, allerdings umfasste die beihilferechtliche Genehmigung lediglich die Regelung zur Eigenstromversorgung für Bestandsanlagen. Ausgenommen war die Regelung für neue KWK-Anlagen (Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014) mit erheblichen finanziellen Folgen für die Betreiber dieser Anlagen, da die bisher privilegierten KWK-Anlagen ab dem 1. Januar 2018 die ungekürzte EEG-Umlage zahlen müssen.

Mit Blick auf die erforderliche Rechts- und Investitionssicherheit und folglich den Ausbau der KWK möchte die Bundesregierung den von der Kommission ergangenen Genehmigungsbeschluss umsetzen.

Enthalten sind auch zeitkritische Anpassungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilferechts, um die Überförderung von Anlagen zu vermeiden. Wegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung der deutschen Kapazitätsreserve durch die Kommission Anfang 2018 sind auch Änderungen im EnWG erforderlich.

Im WindSeeG und im SeeAnlG sollen sowohl planungs- als auch zulassungsrechtliche Änderungen vorgenommen werden, um einen Rechtsrahmen für Windenergieanlagen auf See zu schaffen, die nicht an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden.

Außerdem sollen dadurch dringliche Änderungen im Energierecht, die für die Sicherheit der Stromversorgung und für die wirtschaftliche Lage von Unternehmen wichtig sind, sowie Änderungen, die aufgrund des EU-Beihilferechts notwendig sind, vorgenommen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Ausschussberatungen waren bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

---

**TOP 35:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius über den Luftverkehr**

Drucksache: 507/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Mauritius haben am 14. August 2017 in Berlin ein völkerrechtliches Abkommen über den Luftverkehr unterzeichnet. Mit diesem Abkommen wird das frühere, nicht mehr zeitgemäße Abkommen vom 26. Februar 1974 ersetzt. Auf der Grundlage dieses nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten geschlossenen Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im internationalen Fluglinienverkehr gewährt (1. - 4. Freiheit der Luft). Mit dem Abkommen werden somit dem internationalen Luftverkehr größere Möglichkeiten eingeräumt, die sich vorteilhaft für Verbraucher und Luftverkehrsunternehmer auswirken können. Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 36:**

---

**Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland**

Drucksache: 478/18

**I. Zum Inhalt des Berichtes**

Mit der Zuleitung des Berichts über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung aus § 42e SGB VIII nach, wonach der Deutsche Bundestag jährlich entsprechend zu unterrichten ist.

Es handelt sich um die zweite umfassende Bestandsaufnahme seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015.

Die Berichterstattung der Bundesregierung basiert auf mehreren Datenquellen. Im Wesentlichen wurden Länder, Kommunen und Fachverbände befragt. Zudem wurden amtliche Statistiken, Verwaltungsdaten und der Stand der Forschung zu unbegleiteten Minderjährigen ausgewertet. Die Datenbasis wurde zusätzlich um eine Befragung der Jugendämter in Deutschland sowie der Einrichtungen, in denen unbegleitete ausländische Minderjährige leben, erweitert.

Zusammenfassend kommt der Bericht zu folgenden Ergebnissen:

- Die Anzahl der vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen sinkt kontinuierlich. Während im Dezember 2016 noch 1 306 Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut genommen wurden, waren es in Januar 2018 nur noch 557 Kinder und Jugendliche. Dieser Rückgang setzt sich auch nach Ende des Berichtszeitraums weiter fort.
- Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, stammen vornehmlich aus Afghanistan, Eritrea und Somalia. Dabei stellen

die 16 und 17 Jahre alten Jungen die größte Altersgruppe dar. Gleichaltrige Mädchen reisen hingegen seltener unbegleitet ein.

- Die Fluchtgründe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sind vielfältig. Zu allgemeinen Fluchtgründen, wie zum Beispiel kriegerische Konflikte, Verfolgung und Vertreibung, kommen sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe hinzu, wie beispielsweise Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung (Genitalverstümmelung), Kinderprostitution oder Zwangsverheiratung.
- Während der Flucht sind unbegleitete ausländische Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität, fehlender familiärer Strukturen und fehlender Stabilität besonderen Gefahren ausgesetzt. Die Rückmeldungen zum vorliegenden Bericht lassen darauf schließen, dass das Ankommen für die Kinder und Jugendlichen daher mit einem zunächst höheren Bedarf an Unterstützungsleistungen einhergeht, was insbesondere auf Traumata der Kinder und Jugendlichen und vorhandene Sprachbarrieren zurückzuführen sei.
- Die unbegleitet eingereisten ausländischen Kinder und Jugendlichen haben im Großen und Ganzen die gleichen Bedürfnisse, Wünsche und Träume wie gleichaltrige junge Menschen in Deutschland, was beispielweise die Bereiche Ausbildung, Gründung einer eigenen Familie und soziale Sicherheit betrifft. Unterschiede zu deutschen Kindern und Jugendlichen lassen sich insbesondere auf wesentliche Aspekte des Fluchthintergrundes zurückführen und sind entsprechend heterogen (zum Beispiel Wunsch nach einem sicheren und gewaltfreien Leben, Möglichkeit von Heimatkontakten, Nachzug der Herkunftsfamilien beziehungsweise finanzielle Unterstützung dieser im Herkunftsland, medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung vor allem bezüglich der Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse, Klärung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen).
- Grundbedürfnisse der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sind dabei unter anderem die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, eine ausreichende medizinische Versorgung, aber auch der Zugang zu Bildung einschließlich Angeboten zur Sprachförderung sowie die Beteiligung an Freizeitmöglichkeiten. Für ältere Jugendliche, die ihre Volljährigkeit bald erreichen beziehungsweise erreicht haben, sind der Einstieg ins Erwerbsleben und passender Wohnraum von zentraler Bedeutung.

- Insgesamt haben sich Länder und Kommunen auf die vielfältigen Bedarfslagen eingestellt. Jugendämter und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leisten hervorragende Arbeit zur Integration der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft. Ebenso tragen örtliche Vereine und Initiativen mit vielen ehrenamtlichen Mitgliedern und Beteiligten wirkungsvoll zur erfolgreichen Integration bei.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.



---

**TOP 37:**

---

**Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes**

Drucksache: 485/18

**I. Zum Inhalt des Berichtes**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist durch § 3 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) dazu verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, regelmäßig zu prüfen, ob der Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist. Dazu ist in jedem geraden Kalenderjahr ein Bericht vorzulegen. Dabei sind unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auch notwendige Optimierungsmaßnahmen zu prüfen. In diesem Bericht sind auch die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach § 2 darzustellen.

Der Bericht bildet den Stand des Bundesnetzagentur-Monitorings zum 2. Quartal 2018 ab und kommt im Wesentlichen zum Ergebnis, dass die Erdkabelerfahrungen im Wechselstrombereich weiterhin gering sind, da einzig der Abschnitt in Nordrhein-Westfalen realisiert wurde, der bislang nur im Probetrieb und nicht Regelbetrieb ist. Der Bericht kommt außerdem zum Ergebnis, dass kein Änderungsbedarf am EnLAG besteht. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass weiterhin Entwicklungen auftreten können, die Korrekturen zum Erhalt der Beschleunigungsintention nahelegen.

**II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses**

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß § 3 EnLAG Kenntnis zu nehmen.



---

**TOP 38:**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/84/EG****COM(2018) 639 final; Ratsdok. 12118/18**

Drucksache: 443/18 und zu 443/18

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll die Richtlinie 2000/84/EG vom 19. Januar 2001 zur Regelung der Sommerzeit geändert werden. Die Kommission schlägt vor, die jahreszeitbedingten Zeitumstellungen in der Union abzuschaffen, und will gleichzeitig dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin über ihre Standardzeit entscheiden können, insbesondere ob sie ihre Sommerzeit oder ihre Winterzeit auf Dauer als Standardzeit festlegen wollen.

Die Kommission hat, nach einer Aufforderung des Europäischen Parlaments zur Bewertung der „Sommerzeit-Richtlinie“, eine öffentliche Konsultation im Zeitraum vom 4. Juli bis 16. August 2018 durchgeführt. In der Online-Umfrage standen zwei Alternativen zur Wahl:

- Beibehaltung der gegenwärtig gültigen EU-Sommerzeit-Regelungen oder
- Beendigung der zweimal pro Jahr stattfindenden Zeitumstellung und Verbot von periodischen Zeitumstellungen.

Auf die Online-Umfrage gingen 4,6 Millionen Antworten aus allen 28 Mitgliedstaaten bei der Kommission ein. 84 Prozent der Antworten sprachen sich für eine Abschaffung der periodischen Zeitumstellung aus. Der größte Teil der Antworten mit über drei Millionen kam aus Deutschland (3,79 Prozent der Bevölkerung). Eine knappe Mehrheit (58 Prozent) hat sich für die Sommerzeit als Standardzeit ausgesprochen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 443/1/18** ersichtlich.



**TOP 39:**

---

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2018**

**COM(2018) 364 final**

Drucksache: 416/18

Mit der vorgelegten Mitteilung veröffentlicht die Kommission zum 6. Mal ein EU-Justizbarometer. Bei diesem handelt es sich um ein unverbindliches, vergleichendes Informationsinstrument, das dazu dienen soll, die EU und ihre Mitgliedstaaten anhand objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Daten über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in Europa zu informieren, Entwicklungstrends aufzuzeigen und Reformen zur Verbesserung der Justizsysteme anstoßen. Nach Auffassung der Kommission erleichtert der vergleichende Überblick, sowohl Mängel als auch bewährte Verfahren zu erkennen. Diese Erkenntnisse sollen im Rahmen des europäischen Semesters in die länderspezifischen Bewertungen einfließen und gegebenenfalls Empfehlungen zur notwendigen Verbesserung nationaler Justizsysteme nach sich ziehen.

Im EU-Justizbarometer 2018 stellt die Kommission fest, dass die Effizienz der Justizsysteme seit 2010 in einigen Mitgliedstaaten zugenommen habe und im Übrigen stabil geblieben sei. Die Anzahl der anhängigen Verfahren und die Verfahrensdauer in zivil-, handelsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren hätten sich in zahlreichen Mitgliedstaaten reduziert. Die Verfahrensabschlussquote, die das Verhältnis zwischen der Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen und der Zahl neuer Rechtssachen innerhalb eines Jahres bezeichnet, habe sich verbessert. Die Kommission kritisiert, dass es in einigen Mitgliedstaaten für die Bürgerinnen und Bürger schwieriger geworden sei, Prozesskostenhilfe zu erhalten, da die Bemessungsgrundsätze hierfür nicht an die finanziellen Bemessungsgrundsätze zur Bestimmung von

Armut angepasst worden seien. Darüber hinaus sei die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in gerichtlichen Verfahren ausbaufähig.

Das EU-Justizbarometer 2018 enthält erstmalig vergleichende Ausführungen zur Organisation der Staatsanwaltschaften.

In den Schlussfolgerungen des EU-Justizbarometers 2018 stellt die Kommission fest, dass etliche Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit bei der Einleitung von Justizreformen bewiesen hätten und es vielen gelungen sei, die Leistungsfähigkeit ihrer Justizsysteme weiter zu verbessern. Dennoch seien längst nicht alle Herausforderungen bewältigt, insbesondere was die Funktionsweise der Justizsysteme und den Inhalt bestimmter Reformen anbelange, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Kommission habe es sich zur Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, dass bei jeder Justizreform das Rechtsstaatsprinzip und die europäischen Standards für die richterliche Unabhängigkeit geachtet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 416/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 40:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates****COM(2018) 631 final; Ratsdok. 12143/18**

Drucksache: 472/18 und zu 472/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag will die Kommission die Agentur der Europäischen Grenz- und Küstenwache weiter stärken und ihr Mandat erweitern. Damit soll auf den Bedarf der EU im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der Außengrenzen reagiert werden, um die Herausforderungen der Zukunft im Bereich der Migration erfüllen zu können.

Zu den wichtigsten Änderungen zählt die vorgeschlagene Einrichtung einer ständigen Reserve von 10 000 Einsatzkräften ab dem Jahr 2020. Diese Reserve soll sich vorrangig aus Grenzschutzbeamtinnen und -beamten, aber auch Begleitpersonen für die Rückführung, Rückführungsexpertinnen und -experten sowie sonstigem Fachpersonal zusammensetzen. Bisher gibt es einen obligatorischen Soforteinsatzpool von 1 500 Grenzschutzbeamtinnen und -beamten, der nur bei Soforteinsätzen in Notlagesituationen zu Grenzsicherungszwecken eingesetzt werden kann. Was die operative Unterstützung von Mitgliedstaaten an den Außengrenzen anbelangt (die häufigste Art von Maßnahmen), ist die Agentur aktuell vollständig auf die freiwillige Zusammenlegung der personellen und technischen Ressourcen der Mitgliedstaaten angewiesen. Dies soll mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag geändert werden, wobei sich die Anzahl der von den Mitgliedstaaten zu stellenden Einsatzkräfte erheblich erhöhen soll.

Ansonsten umfasst der Vorschlag unter anderem folgende weitere Regelungsinhalte:

- Einführung von Exekutivbefugnissen der Mitglieder der ständigen Reserve zur Wahrnehmung von Aufgaben wie zum Beispiel Identitätskontrollen und die Genehmigung oder Ablehnung der Einreise an den Außengrenzen;
- Gewährung von Unterstützung für die Rückführung, unter anderem durch Aufenthaltsermittlungen, die Beschaffung von Reisedokumenten und die Vorbereitung von Rückführungsentscheidungen nationaler Behörden;
- Finanzierung gemeinsamer Rückführungsaktionen;
- engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten durch die Einleitung gemeinsamer Operationen und die Entsendung von Personal für Maßnahmen in Drittstaaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des betreffenden Landes;
- regelmäßige Erstellung einer strategischen Risikoanalyse in zweijährigem Rhythmus.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 472/1/18** ersichtlich.

**TOP 41:**

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung)**

**COM(2018) 634 final; Ratsdok. 12099/18**

Drucksache: 473/18 und zu 473/18

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets der Kommission für eine effizientere und kohärentere europäische Rückführungspolitik. Vorgesehen ist eine Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 (Rückführungsrichtlinie), die gemeinsame Normen und Verfahren festlegt, die von den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu beachten sind.

Durch die Novellierung sollen die nach Ansicht der Kommission wichtigsten Herausforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen Rückführung bewältigt werden. Insbesondere sollen Rückkehrverfahren verkürzt, die Verknüpfung von Asyl- und Rückkehrverfahren soll sichergestellt und der wirksamere Einsatz von Maßnahmen zur Fluchtverhinderung gewährleistet werden. Ein weiteres Defizit, das durch die Neufassung beseitigt werden soll, ist die unterschiedliche nationale Umsetzungspraxis der bisherigen Richtlinie. Einheitliche Definitionen und Auslegungen sollen zu einer wirksameren Rückführungspolitik führen.

Der Vorschlag sieht insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

- Einheitliche Beurteilung der Fluchtgefahr (Artikel 6 des Richtlinienvorschlags): Der Vorschlag enthält eine gemeinsame, nicht abschließende Aufzählung objektiver Kriterien zur Beurteilung der Fluchtgefahr. Diese umfasst unter anderem das Fehlen von Ausweispapieren, die illegale Einreise, illegale Sekundärmigration im Schengen-Raum, laufende strafrechtliche Ermittlungen und die

fehlende Mitwirkung im Rückkehrverfahren.

- Unmittelbare Rückkehrentscheidung (Artikel 8 des Richtlinienvorschlags): Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollen die Mitgliedstaaten unmittelbar nach einer Entscheidung über die Beendigung eines legalen Aufenthalts beziehungsweise die Nicht-Zuerkennung eines Schutzstatus eine Rückkehrentscheidung erlassen.
- Beschleunigung der freiwilligen Ausreise (Artikel 9 des Richtlinienvorschlags): Vorgesehen ist die Anpassung der Vorschriften für die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise. Die Frist soll wie bisher nicht mehr als 30 Tage betragen; anders als bislang soll jedoch keine Mindestausreisefrist von sieben Tagen mehr vorgesehen werden. Der Richtlinienvorschlag bestimmt außerdem Fallgruppen, in denen keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werden darf.
- Verschlankung des Rechtswegs (Artikel 16 des Richtlinienvorschlags): Eine abgelehnte Asylbewerberin beziehungsweise ein abgelehnter Asylbewerber soll nur noch vor einer einzigen Instanz einen Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung einlegen können, sofern diese auf einer Ablehnungsentscheidung beruht, die gerichtlich überprüft wurde.
- Stärkung der Inhaftnahme (Artikel 18 des Richtlinienvorschlags): Die maximale Haftdauer soll künftig 3 Monate nicht überschreiten, allerdings mit einer Verlängerungsmöglichkeit. Als neuer Haftgrund soll die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung etabliert werden.
- Vereinfachte Rückführung im Grenzverfahren (Artikel 22 des Richtlinienvorschlags): Für beschleunigte Verfahren an der Grenze wird ein spezielles Verfahren vorgeschlagen. Die Entscheidungen sollen anhand eines Standardformulars ergehen. Die Mitgliedstaaten sollen dabei eine höchstens 48-stündige Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln einräumen dürfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 473/1/18** ersichtlich.

## **TOP 42:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte**

**COM(2018) 640 final; Ratsdok. 12129/18**

Drucksache: 474/18 und zu 474/18

Der vorliegende Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Erkennung und Entfernung terroristischer Online-Inhalte zu erhöhen, ohne Grundrechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit einzuschränken, indem den Hostingdiensteanbietern und den Mitgliedstaaten bestimmte Pflichten auferlegt werden.

Zur Zielgruppe des Verordnungsvorschlags zählen die Hostingdiensteanbieter unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder ihrer Größe, die ihre Dienste in der EU anbieten. Hostingdiensteanbieter werden definiert als Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die darin bestehen, die durch einen Inhaltenanbieter bereitgestellten Informationen im Auftrag des Inhaltenanbieters zu speichern und die gespeicherten Informationen Dritten zur Verfügung zu stellen.

Um sicherzustellen, dass illegale terroristische Inhalte tatsächlich entfernt werden, soll eine „Entfernungsanordnung“ eingeführt werden, die durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat erlassen werden können soll. In diesem Fall sollen die Hostingdiensteanbieter verpflichtet sein, innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung den Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem Inhalt zu sperren. Die zuständige Behörde oder die zuständige Einrichtung der EU soll ferner eine „Meldung“ an einen Hostingdiensteanbieter richten können, in welchem Fall dieser den gemeldeten Inhalt auf freiwilliger Basis auf dessen Vereinbarkeit mit seinen eigenen Nutzungsbedingungen prüfen und entscheiden soll, ob der Inhalt entfernt oder gesperrt wird.

Die Hostingdiensteanbieter sollen darüber hinaus verpflichtet werden, gegebenenfalls „proaktive Maßnahmen“ zu ergreifen, um ihre Dienste vor der Verbreitung terroristischer Inhalte zu schützen. Entfernte Inhalte und damit zusammenhängende Daten sollen die Hostingdiensteanbieter sechs Monate lang für Überprüfungsverfahren und Ermittlungszwecke aufbewahren. Vorgesehen ist auch eine Verpflichtung der Hostingdiensteanbieter, in ihren Nutzungsbedingungen ihre Strategie zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte darzulegen und jährlich Transparenzberichte über die von ihnen in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Nach dem Verordnungsvorschlag sollen die Hostingdiensteanbieter ferner zur Einrichtung von Beschwerdemechanismen verpflichtet werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass Nutzer die Entfernung ihrer Inhalte anfechten können.

Die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen, dass ihre zuständigen Behörden über die notwendigen Kapazitäten verfügen, um gegen terroristische Online-Inhalte vorgehen zu können. Außerdem sollen sie unter anderem verpflichtet werden, miteinander und gegebenenfalls mit Europol zu kooperieren, um Überschneidungen und Einflussnahmen in laufende Ermittlungen zu vermeiden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 474/1/18** ersichtlich.

## **TOP 43:**

---

### **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa - Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt**

**COM(2018) 673 final**

Drucksache: 511/18

Im Rahmen der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission eine Aktualisierung ihrer Bioökonomiestrategie aus dem Jahr 2012 vor. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und der weiterentwickelten politischen Prioritäten und nach der Überprüfung der Strategie im Jahr 2017 sind die Bioökonomiestrategie und der zugehörige Aktionsplan aus dem Jahr 2012 von ihr überarbeitet und neu ausgerichtet worden. Danach werden mit der europäischen Bioökonomiestrategie weiterhin die folgenden fünf Ziele verfolgt:

- die Gewährleistung der Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit,
- die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,
- die Reduzierung der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren und nicht nachhaltigen – heimischen oder nicht heimischen – Ressourcen,
- der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel und
- die Schaffung von Arbeitsplätzen und der Erhalt der europäischen Wettbewerbsfähigkeit.

Die aktualisierte Strategie enthält drei neue Handlungsfelder, die durch insgesamt 14 konkrete Einzelmaßnahmen untersetzt sind. Diese richten sich an die Kommission, Mitgliedstaaten, Regionen und Interessenträger und sehen unter anderem vor:

1. Handlungsfeld: Stärkung und Ausweitung der biobasierten Sektoren, Mobilisierung von Investitionen und Entwicklung von Märkten

- im Rahmen von Horizont 2020 die Einrichtung der mit 100 Millionen Euro ausgestatteten thematischen Investitionsplattform für die kreislauforientierte Bioökonomie und
- die Förderung und/oder Entwicklung von Normen und neuen marktbasierten Anreizen sowie die Verbesserung der Kennzeichnung biobasierter Produkte auf der Grundlage zuverlässiger und vergleichbarer Daten über die Umwelt- und Klimaleistung;

## 2. Handlungsfeld: schneller europaweiter Aufbau lokaler Bioökonomien

- im Rahmen von Horizont 2020 die Einrichtung einer EU-Fazilität zur Unterstützung der Bioökonomie und eines Europäischen Forums für Bioökonomie für die Mitgliedstaaten und
- die Ausarbeitung einer Agenda für die strategische Einführung nachhaltiger Ernährungs- und Bewirtschaftungssysteme, von neuen Maßnahmen für die Forstwirtschaft und von biobasierter Produktion in einer kreislauforientierten Bioökonomie mit ersten Pilotaktionen zur Unterstützung der Entwicklung der lokalen Bioökonomie;

## 3. Handlungsfeld: Erforschung der ökologischen Grenzen der Bioökonomie

- die Vertiefung und Zurverfügungstellung des Wissens über die Bioökonomie, auch in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme sowie im Hinblick auf ihren Einsatz innerhalb sicherer ökologischer Grenzen und
- eine verstärkte Beobachtung, Messung, Überwachung und Berichterstattung sowie der Aufbau eines EU-weiten, international kohärenten Monitoring-Systems zur Verfolgung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Biowirtschaft.

Um Synergien mit Maßnahmen von gleichgesinnten Partnern erzielen zu können, sollen die von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen im bereits vorhandenen Kontext des Internationalen Bioökonomie-Forums und des Weltgipfels zur Bioökonomie umgesetzt werden.

Die Maßnahmen enthalten keine budgetären oder legislativen Verpflichtungen für die nächste Kommission, auch wenn die konkrete Umsetzung von diesen möglicherweise bis zum Jahr 2025 dauern wird. Die Kommission beabsichtigt, die genannten Maßnahmen im Jahr 2019 in die Wege zu leiten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 511/1/18** ersichtlich.

---

**TOP 44:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung**

Drucksache: 486/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind neben der Bundesagentur für Arbeit auch die kreisfreien Städte und Kreise für kommunale Eingliederungsleistungen, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld (§ 6 Absatz 2 SGB II). Die hierbei entstehenden Verwaltungskosten für die gemeinsamen Einrichtungen werden nach Maßstäben der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) festgelegt, um einheitliche transparente und rechtssichere Ermittlungen zu erhalten. Die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung werden nach § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB II zu 84,8 Prozent vom Bund und zu 15,2 Prozent von den kommunalen Trägern finanziert.

Im Verwaltungsvollzug haben sich Änderungsbedarfe bei der Ermittlung der Personalnebenkosten, der Kosten der Nachwuchskräfte und der Versorgungsaufwendungen sowie bei den Grundsätzen zur Bestimmung der Verwaltungskosten ergeben, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Grundsätze zur Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten (§ 13) sowie die Regelungen zur Bestimmung der Personalnebenkosten (§ 15), der Versorgungsaufwendungen (§ 16) und der Kosten der Nachwuchskräfte (§§ 8a und 17a).

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.



---

**TOP 45:**

---

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019)**

Drucksache: 496/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2017 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2017 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,52 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,46 Prozent und in den neuen Ländern 2,83 Prozent.

Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 wird - anders als bei den Verordnungen der Vorjahre - kein vorläufiger Wert für das Jahr 2019 zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets (Anlage 10 SGB VI) mehr ermittelt. Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung wurde dieser Wert für das Jahr 2019 auf 1,0840 festgelegt. Es handelt sich hierbei bereits um den endgültigen Umrechnungsfaktor. Dieser Wert ist auch bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Bezugsgröße in den neuen Ländern für das Jahr 2019 anzuwenden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.



---

**TOP 46:**

---

**Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung**

Drucksache: 497/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Ziel der Verordnung ist zum einen die Anpassung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) an Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG). Zum anderen soll dem Anliegen der Sozialversicherungsträger, im Rahmen der Feststellung und Anordnung von Zahlungen ein sicheres IT-gestütztes Verfahren zu ermöglichen, Rechnung getragen werden.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 sind unter anderem die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Absatz 2 EStG) und die untere Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a EStG) geändert worden.

Sowohl in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung als auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung werden seit dem Jahr 1999 die Wertgrenzen aus dem Einkommensteuergesetz (§ 6 Absatz 2 und 2a EStG) übernommen. Diese bewährte Anbindung der Rechnungslegungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger an das Steuerrecht sollte auch weiterhin beibehalten werden.

Das Anliegen der Sozialversicherungsträger, im Rahmen der Feststellung und Anordnung von Zahlungen ein sicheres IT-gestütztes Verfahren zu ermöglichen, erfordert eine Änderung des § 7 SVRV dahingehend, dass neben der Unterschrift auch eine sichere elektronische Verfahrensabwicklung erfolgen kann. Die hier maßgeblichen Zahlungsprozesse werden in Anwendungssystemen abgebildet, die sich bereits innerhalb eines gesicherten IT-Verbunds befinden. Un-

ter diesen Bedingungen ist es sachgerecht, das sogenannte Vier-Augen-Prinzip durch die Kombination eines entsprechenden Rollen- und Berechtigungskonzepts mit der Protokollierung der jeweiligen Aktivität im Zahlungsprozess revisionssicher abzubilden.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

---

**TOP 47:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung**

Drucksache: 498/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Europäische Kommission hat folgende drei Durchführungsrechtsakte zu der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) erlassen:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2468 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an traditionelle Lebensmittel aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 55),
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72),
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/456 der Kommission vom 19. März 2018 über die Verfahrensschritte bei der Konsultation zur Bestimmung des Status als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 77 vom 20.03.2018, S. 6).

Die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/2468 und (EU) 2018/456 konkre-

sieren die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Zulassung traditioneller Lebensmittel aus Drittländern und der Einstufung, ob ein Lebensmittel neuartig ist oder nicht, hinsichtlich der jeweils wahrzunehmenden Aufgaben. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 führt die in der EU zugelassenen neuartigen Lebensmittel auf (sogenannte Unionsliste).

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die sich aus den betreffenden Durchführungsrechtsakten für die Mitgliedstaaten ergebenden Aufgaben national dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übertragen werden. Zudem sollen mit der Verordnung Verstöße gegen das Gebot, nur zugelassene, d. h. in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, bewehrt werden.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## TOP 48:

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Drucksache: 508/18

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Novellierung der AZRG-Durchführungsverordnung soll den seit Herbst 2015 erfolgten Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie dem gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 zur Rückkehrpolitik Rechnung getragen werden, indem für das Ausländerzentralregister (AZR) speicherrelevante Sachverhalte angepasst, verändert oder neu gefasst werden. Ziel ist es unter anderem, das AZR zur besseren Steuerung der Rückführungen von Ausländern ohne Bleibeperspektive zu ertüchtigen. Außerdem sollen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den betroffenen Behörden effizienter werden.

Hierzu ist insbesondere vorgesehen,

- den Datenkranz zu den im AZR gespeicherten Personen um Speicherinhalte zu Ausweisdokumenten und Wohnsitzregelungen (räumliche Beschränkungen, Wohnsitzauflagen) zu erweitern;
- im Rahmen ordnungsrechtlicher Maßnahmen Abfragen des AZR zu ermöglichen, um Verstöße gegen Auflagen schneller erkennen und ahnden zu können;
- im AZR bereits abgebildete Duldungsgründe zu erweitern und genauer ausdifferenzieren;
- den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch im Fall von Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die Möglichkeit des Abrufs von Daten zu ermöglichen (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG);

- das Verfahren der Bereinigung von Mehrfacherfassungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu vereinfachen, indem das Erfordernis des Einvernehmens zur Löschung mit den zuständigen Stellen künftig entfällt;
- Anpassungen an die Vorgaben und Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen: Zum einen wird empfohlen, im Ausländerzentralregister neben den Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG auch den Zielstaat, auf den sich das Abschiebungsverbot bezieht, in den Speichersachverhalt aufzunehmen. Zum anderen sollen künftig auch Ausländer, die eine bedingte Ausweisungsverfügung gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erhalten haben, bereits im Ausländerzentralregister gespeichert werden können.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 508/1/18 verwiesen.

---

**TOP 49:**

---

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb**

Drucksache: 487/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (so genannte IDD-Richtlinie) in nationales Recht wurden durch Änderungen der Gewerbeordnung, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes getroffen. Die IDD-Richtlinie trat an die Stelle der Richtlinie über Versicherungsvermittlung aus dem Jahr 2002 und enthält im Vergleich zu dieser zusätzliche Anforderungen zur Berufsausübung wie z. B. eine Pflicht zur Weiterbildung, weitergehende Pflichten zur Information und Beratung des Kunden, Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Streitbeilegung.

Die nun vorgelegte Verordnung enthält die untergesetzlichen Anpassungen der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV). Dies sind im Wesentlichen Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren, zur Registrierung und den Pflichten, die bei Ausübung des Gewerbes einzuhalten sind. Die Änderungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) passen die dortigen Begrifflichkeiten an die geänderten Bestimmungen in der VersVermV an.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 50:**

---

**Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift**

Drucksache: 488/18

**I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift**

Das Verfahren für die Abrechnung der Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern wurde mit der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift vom 25. April 2008 konkretisiert, um Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen.

Mit der Dritten und Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift wurde eine befristete Erhöhung des Zuschlags für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte von bis zu 30 Prozent auf bis zu 35 Prozent bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt. Die Befristung beruhte auf der Annahme, dass im Laufe des Jahres 2018 eine Regelung zur Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in Kraft treten würde. Da eine Neufestsetzung zwar geplant ist, aber nicht vor Auslaufen der Befristung erfolgen wird, wird der erhöhte Versorgungszuschlag für das Jahr 2019 fortgeschrieben.

Darüber hinaus haben sich im Verwaltungsvollzug zwei weitere Sachverhalte ergeben, die nicht ausdrücklich in der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift geregelt sind. Hierbei handelt es sich um die Abrechnung

der Pauschalsteuern auf Zusatzversorgungsbeiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes und um die Abrechnung von Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 32 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Es besteht Uneinigkeit darüber, wie diese Sachverhalte abzurechnen sind. Deshalb bedarf es einer klarstellenden Regelung in der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen.

---

**TOP 51:**

---

**Zehnte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung**

Drucksache: 499/18

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Mit dieser Vorlage soll zum einen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) an Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG) angepasst werden. Zum anderen werden für die Feststellung und Anordnung von Zahlungen die Spezifikationen für ein elektronisches Verfahren festgelegt.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 sind unter anderem die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Absatz 2 EStG) und die untere Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a EStG) geändert worden.

Sowohl in der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) als auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung werden seit dem Jahr 1999 die Wertgrenzen aus dem Einkommensteuergesetz (§ 6 Absatz 2 und 2a EStG) übernommen. Diese bewährte Anbindung der Rechnungslegungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger an das Steuerrecht soll auch weiterhin beibehalten werden.

Eine weitere Änderung betrifft die in den Rechnungslegungsvorschriften der Sozialversicherung (SVRV und SRVwV) vorgeschriebene Schriftform beziehungsweise die qualifizierte elektronische Signatur für verschiedene Bereiche, wie zum Beispiel die Feststellung und Anordnung von Zahlungen.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen.

## TOP 52:

---

### **Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds**

Drucksache: 542/18

#### I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds vom 20. Mai 1998 sieht vor, dass die Interessen der Länder im Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds durch ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen werden, die vom Bundesrat bestellt werden.

Die fünfte vierjährige Amtsperiode des Ländervertreters und seines Stellvertreters im Beirat endet am 31. Dezember 2018. Es sind daher für die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022 dauernde sechste Amtsperiode des Beirats entsprechende Nachfolger/-innen zu bestellen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und vom **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfohlene Benennung ist aus **Drucksache 542/1/18** ersichtlich.



**TOP 53a:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Arbeitsgruppe der Kommission für heterogenes Material für Pflanzenpopulationen**

Drucksache: 457/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Arbeitsgruppe der Kommission für heterogenes Material für Pflanzenpopulationen

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 457/1/18** ersichtlich.



**TOP 53b:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020") (Arbeitsgruppe der Kommission "Frühkindliche Bildung und Betreuung")**

Drucksache: 460/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Arbeitsgruppe der Kommission "Frühkindliche Bildung und Betreuung" ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen. Die Benennungen gelten unter der Voraussetzung, dass die/der Beauftragte und ihr/e Stellvertreter/in nicht gleichzeitig an Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 460/1/18** ersichtlich.



## **TOP 53c:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020") (Kommissionsarbeitsgruppe "Erwachsenenbildung")**

Drucksache: 501/18

Der vom Bundesrat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 (BR-Drucksache 38/16 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Kommissionsarbeitsgruppe "Erwachsenenbildung"

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

(Ministerialrat Dr. Norbert Lurz)

wird seine Funktion in dem oben genannten Gremium nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 501/1/18** ersichtlich.



**TOP 53d:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Europass Sachverständigengruppe der Kommission (Europass Advisory Group)**

Drucksache: 513/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Europass Sachverständigengruppe der Kommission (Europass Advisory Group)

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 513/1/18** ersichtlich.



**TOP 53e:**

---

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN)**

Drucksache: 514/18

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll in Bezug auf die Ratsarbeitsgruppe

"Zusammenarbeit in Strafsachen" (COPEN) um den Aufgabenbereich der ehemaligen Ratsarbeitsgruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" (GENVAL) (Justizthemen)

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Bereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 514/1/18** ersichtlich.



## **TOP 53f:**

---

### **Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die neue Generation von Arbeitsgruppen im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020")**

Drucksache: 520/18

Der Bundesrat hat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 (BR-Drucksache 38/16 (Beschluss)) die Benennung von Bundesratsbeauftragten und Stellvertreter/innen für folgende Kommissionsarbeitsgruppen beschlossen. Für nachfolgende Arbeitsgruppen müssen noch weitere Benennungen vorgenommen werden:

1. Arbeitsgruppe "Erwachsenenbildung"

eine/n Bundesratsbeauftragte/n als Stellvertreter/in

2. Arbeitsgruppe "Digitale Bildung: Lernen, Lehren und Beurteilung"

eine/n Bundesratsbeauftragte/n als Stellvertreter/in

3. Arbeitsgruppe "Förderung von gemeinsamen Werten und inklusiver Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung"

eine/n Bundesratsbeauftragte/n

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung zu diesen Arbeitsgruppen wie zuvor aufgeführt eine/n Bundesratsbeauftragten oder eine/n Stellvertreter/in zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen. Die Benennungen gelten unter der Voraussetzung, dass die/der Beauftragte und ihr/e Stellvertreter/in nicht gleichzeitig an Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 520/1/18** ersichtlich.

**TOP 54:**

---

**Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der  
Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Drucksache: 413/18

Mit der Vorlage bittet der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die turnusgemäße Bestellung von drei Mitgliedern des Bundesrates in den KfW-Verwaltungsrat für die ab dem 1. Januar 2019 beginnende dreijährige Amtszeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des KfW-Gesetzes in die Wege zu leiten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

Frau Staatsministerin Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz),

Herrn Minister Peter Strobel (Saarland) und

Frau Ministerin Heike Taubert (Thüringen)

als Mitglieder des KfW-Verwaltungsrates zu bestellen.

Einzelheiten sind aus der Drucksache **413/1/18** ersichtlich.



---

**TOP 55:**

---

**Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

Drucksache: 483/18

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Präsidenten, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Landesregierung von Sachsen-Anhalt soll Herr Ministerialrat Claus Peter Boßmann als Nachfolger von Herrn Ministerialrat Dr. Wolfgang Schneiß als stellvertretendes Mitglied benannt werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.



## TOP 56:

---

### Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 489/18

#### I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 um die Zustimmung des Bundesrates zu ihrem Vorschlag für die Ernennung der unten genannten Bundesanwältin gebeten. Ernennungsvorschlag und Vorschlagsbogen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag für die Ernennung

der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof

Duscha G m e l

zur Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof

gemäß § 149 GVG zuzustimmen.



**TOP 57:**

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache: 535/18

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 535/18** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.